

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

13. Jahrgang

1957

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Zu den Rechtsgrundlagen der Kaisersage

Von

Ernst Kantorowicz

1. Ein angebliches Testament Kaiser Friedrichs II.

Vor mehr als einem halben Jahrhundert hat Scheffer-Boichorst auf ein Testament Friedrichs II. aufmerksam gemacht, von dem er vermutete daß es eine „Stilübung“ sei. Das Stück war ihm nur fragmentarisch bekannt; hätte er das Ganze gesehen, so hätte er wohl keinen Augenblick gezögert, sich noch sehr viel bestimmter auszusprechen¹⁾. Vor längerer Zeit hat sodann der Verfasser dieser Zeilen, von dem immer wieder verblüffenden Spürsinn des unvergeßlichen Carl Erdmann auf eine Handschrift des Escorial (d. III. 3) verwiesen, sich mit diesem Testament beschäftigt, das er als eine „Stilübung zweifellos italienischer Herkunft“ bezeichnete, die jedoch „nicht ganz ohne Interesse“ sei und auf die er an anderer Stelle zurückzukommen versprach²⁾. Dieses Versprechen ist, wie so viele Arbeitsversprechen, bisher nicht eingelöst worden, und wenn dies heute dennoch geschieht, so gab den Anlaß dazu die Heidelberger Dissertation von Dr. Gunther Wolf, die jüngst in der Form eines längeren Zeitschriftenaufsatzes erschienen ist³⁾.

In der Stadtbibliothek zu Besançon stieß Dr. Wolf im Verlaufe anderer Arbeiten auf die Abschrift des bislang nur unvollständig veröffentlichten Testaments, dessen Text in dem genannten Escorialensis, einer Papierhandschrift der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, überliefert ist

¹⁾ P. Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des XII. und XIII. Jhdts. (1897) 268 ff.

²⁾ E. Kantorowicz, Petrus de Vineia in England, MOIG. 51 (1937) 86 ff.

³⁾ Gunther Wolf, Ein unveröffentlichtes Testament Kaiser Friedrichs II., Zs. f. d. Gesch. d. Oberrh. 104 (1956) 1—51. Enthusiasmus und Arbeitseifer gepaart mit Finderfreude sind dieser Arbeit gewiß nicht abzusprechen, und man hätte nur gewünscht, daß diese Qualitäten sich an einem tauglicheren Objekt entfaltet hätten sowie unter sachverständiger Leitung, die wiederum der Entwicklung kritischer Fähigkeiten zugute gekommen wäre.

(E). Abgesehen von der Arenga und mancherlei Zusätzen stimmt das Stück — zumal in den eigentlichen Testamentsbestimmungen — weitgehend mit dem von Weiland veröffentlichten Testament überein (W), dessen Authentizität nicht zu bezweifeln ist⁴⁾. Dr. Wolf bringt darum auch den Text von E dankenswerter Weise in Parallelkolumne mit den einschlägigen Stellen von W zum Abdruck⁵⁾. Es schließt sich eine „Echtheitskritik“ an, in der die Möglichkeit einer Fälschung oder einer Stilübung in durchaus nicht überzeugender Weise abgelehnt wird. Datiert wird das Stück, weil es angeblich eine Verschlechterung des kaiserlichen Gesundheitszustandes erkennen lasse, auf etwa eine Woche nach W (also etwa 7.—13. Dezember 1250). Die Absonderlichkeit eines Doppeltestaments wird damit erklärt, daß W „Staatstestament“, E jedoch „Privattestament“ sei. Einem kurzen Abschnitt über „Theologie und Staatsauffassung“ folgt eine Besprechung der Legate und Titel sowie ein Vergleich mit anderen Herrschertestamenten der Zeit. Da fast alle Schlüsse mit der Echtheitsfrage stehen und fallen, genügt es hier, sich allein mit dieser zu befassen⁶⁾.

4) MG. Const. II, Nr. 274, S. 282—289. Zu den von Weiland angeführten Gründen für die Echtheit des Testaments, die aus der Überlieferung hervorgeht, sei noch hinzugefügt, daß Manfred nicht nur sich mehrfach auf das Testament bezieht und dessen Bestimmungen korrekt zitiert (BF. 4633, 4635, 4637 u. ö.), sondern daß auch das Diktat seiner Erlasse und Briefe sich oft eng an den Wortlaut des Testaments anschließt; vgl. z. B. den Brief an die Palermitaner (BF. 4633; B. Capasso, Hist. Diplom. Regni Siciliae [Neapel, 1874] S. 5 f.), beginnend *Etsi primi parentis . . . incauta transgressio*, mit den ersten Worten des Testaments; oder, in dem gleichen Brief (Z. 11), *divus Cesar genitor noster rebus humanis assumptus* mit Weiland S. 385, Z. 13: *ut rebus humanis absumpti vivere videamur*. Dergleichen ließe sich noch mehrfach nachweisen. Es ist immerhin bezeichnend, daß sich ähnliche Niederschläge des Testaments E anscheinend nicht finden.

5) Vgl. Wolf, S. 4 ff., der es leider verabsäumt hat, das keineswegs kurze Stück nach Paragraphen unterzuteilen oder die Zeilen zu numerieren. Soweit möglich, zitiere ich E hier nach den Paragraphennummern der Parallelkolumne von W. Die wenigen Textverbesserungen sind nicht wesentlich: S. 5. Z. 11 v. u.: *et velut* statt *velut*; ebda. Z. 10 v. u. ist das Fragezeichen nach *poeticum* sinnentstellend und zu streichen; Z. 2 v. u.: *karissimi* für *carissimi*; S. 6, § 2: *subbrevilquoio* statt des sinnstörenden *sub brevilquoio* [*breoilquoio* ist doch wohl Druckfehler]; S. 6, § 6: *salvationis nostre* statt *Salvatoris nostri*; S. 8, Z. 1: *adquires* statt *adimis*. Die Zeichensetzung ist willkürlich und besser in der Hs. als im Druck.

6) Damit werden natürlich auch die Betrachtungen über „Staatstestament“ und „Privattestament“ (Wolf, S. 21 ff.) hinfällig, die an sich recht fragwürdig sind (s. unten Anm. 28). Als Kriterien für die Echtheit werden sowohl Abweichungen von als auch Übereinstimmungen mit echten Dokumenten beigebracht. S. 15 wird z. B. gesagt, es „schwäche wieder den Verdacht einer Fälschung ab“, daß der Notarstitel eine völlig ungewöhnliche, ja einmalige

Testament E findet sich in der Handschrift (f 100—102^v) zusammen mit Stücken des Berard von Neapel, denen wiederum solche aus dem Briefbuch des Thomas von Capua eingesprengt sind — genauer aus der Zehn-Buch-Redaktion der Thomas-Briefe, die wohl um 1268 von dem päpstlichen Notar Jordan von Terracina zusammengestellt wurde. Zu diesen Einsprengseln gehört z. B. ein Papstbrief *Prelatis et universitati Hispanie* [sic] (115^{r-v}) und ein solcher an Dänemark (115^v—116^v)⁷⁾. Es handelt sich also, zumindest in den hier in Betracht kommenden Teilen der Handschrift, um eine vorwiegend aus kurialen Briefbüchern schöpfende Zusammenstellung von Stücken verschiedenartiger Herkunft, in die dann auch E hineingeraten ist, das ich hier behelfsmäßig als „literarisch zugestutzte Überarbeitung“ von W bezeichnen möchte. Mit E haben nun die beiden Papstbriefe gemein, daß alle drei Dokumente sich in den Arengen ein wenig an das bekannte Statthalterdiplom Friedrichs II. (*Vinea*, Epistolae V, 1) anlehnen, das ja zusammen mit dem Prooemium des *Liber augustalis* Stilübungen nicht selten zum Vorbild

Fassung habe (s. unten im Text zu Anm. 26). Umgekehrt heißt es S. 12, eine Fälschung sei unwahrscheinlich, weil sich in E „alle von V e h s e bemerkten Stilmittel“ fänden, ferner der „bei Friedrich II. beliebte Adamstopos“ und schließlich „wörtliches Zitat aus dem Corpus Iuris Civilis“. Die Verwendung des allbekannten Kanzleistils und der rhetorischen Mittel besagt natürlich genauso wenig wie Zitate aus dem Corpus Iuris Civilis, das ja kein dem kaiserlichen Gebrauch vorbehaltenes Geheimwerk war; und was schließlich den Adamstopos anbetrifft, so darf man daran erinnern, daß es ja das Wesen einer Fälschung ist, sich einem Original nach Möglichkeit anzupassen (s. unten Anm. 35 zur Verwendung des Statthalterdiploms). Was weiterhin zur Entkräftung der Ansicht, es handle sich um eine Stilübung, angeführt wird, bleibt nahezu unverständlich, so etwa die Bemerkung (S. 17, Anm. 40): „Wie hätte das aragonesische Königshaus Interesse an der Abschrift (um 1340!!) gehabt [Ausrufezeichen sind Zitat], wäre E eine Stilübung gewesen?“ Oder ebda. die Bemerkung: „Berthold v. Hohenburg, Richard v. Caserta und Walter v. Ocre etwa, die alle Friedrich überlebten, hätten einer Interpolation ihrer Namen in die Zeugenliste eines unechten Testaments sicher nicht tatenlos zugesehen!“ Was hatte das aragonesische Königshaus mit einer Briefsammlung zu tun? Und was hätten die großen Herren des Kaiserhofes wohl gegen einen Stilschüler oder Stilmeister unternehmen sollen?

7) Den Spanienbrief habe ich MOIG. 51 S. 87 f. abgedruckt. Erst nachträglich machte mich freundlicherweise Frau Dr. Emmy Heller darauf aufmerksam, daß dieser Brief auf die Sammlung des Thomas von Capua zurückgehe, ebenso der an Dänemark, und auch (nach gütiger Mitteilung von Herrn Dr. R. M. Kloos) noch zwei weitere, die bei S. F. Hahn, *Collectio monumentorum*, I (1724) S. 350 und 384 gedruckt sind. Für den Charakter derartiger Briefsammlungen höchst lehrreich ist die Abhandlung von H. M. Schaller, *Zur Entstehung der sog. Briefsammlung des Petrus de Vineia*, DA. 12 (1956) 114 ff., bes. 142 ff.

gedient hat⁸⁾. In der langatmigen, von einer Unzahl rhetorischer Fragen geschwellten Arenga von E ist denn auch ein Kernsatz des Diploms (*ex necessitate quadam oportuit naturam subesse iusticie et servire iudicio libertatem*) sofort zu erkennen, freilich schulmäßig „verschönt“ und zugleich verballhornt: *et sic oportet miserrime, oportuit et oportebit in posterum legem nature subesse peccato et ingo servitutis servire libertatis iudicium*⁹⁾. Von der Häufung der Tempora (*oportet, oportuit, oportebit in posterum*) ganz abzusehen hat der Verfasser — vorgeblich der mit dem Tode ringende, dennoch sein allerletztes Testament diktierende Kaiser¹⁰⁾ — durch Wortmacherei nur Unklarheiten geschaffen: statt daß als Konsequenz von Adams Fall hinfort „die (menschliche) Natur der Gerechtigkeit unterstellt und die Freiheit dem Richterspruch hörig werden mußte,“ heißt es nun, daß „die *lex nature* der Sünde unterstellt und der Richtspruch der Freiheit dem Joch der Knechtschaft hörig werden muß, mußte und müssen wird“. Während in W König Konrad zum Erben bestimmt wird *in imperio et in omnibus aliis empticiis et quomodo acquisitis*, also „im Reich und allen käuflich oder sonstwie erworbenen“ Pertinenzen, wird daraus in E eine längere Aufzählung, unterbrochen durch die typische Entschuldigung für Weitschweifigkeit *ut subbreuiloquio utamur*, die dann ihrerseits zu neuer Weitschweifigkeit führt: *in omnibus et singulis bonis nostris, que nostro subiacent dominio, vel subesse debent, sub celo, super terram, ab oriente usque in occidentem, ab aquilone usque in meridiem*¹¹⁾ — rhetorische Amplifikationen also, die für jeden, der mit derartigen Produkten vertraut ist, die rhetorisch-literarische „Stilübung“ kenntlich machen. Das gleiche gilt für das danach Folgende; denn wo W kurz und bündig im üblichen Stil sagt *in subsidium Terre Sancte*, heißt es in E *in recuperatione terre sancte ultra mare sive sanctissimi sepulcri salvationis nostre*¹²⁾.

⁸⁾ Z. B. Viney, Epp., III, 68 und 69. Das gleiche gilt natürlich auch von echten Stücken; vgl. etwa Manfreds Statthalterdiplom (MG. Const. II, Nr. 422 S. 553) oder den Brief Heinrichs III. von England an Teano (MÖIG. 51 S. 71 ff.). Die *necessitas* erscheint dabei fast als ein Schlagwort ghibellinischer Anschauungen und in Manfreds Aufruf an die Römer wird sie gar personifiziert: *Respondet mundi deposcens Necessitas: Nemo nisi maximi filius cesaris* (MG. Const. II, Nr. 424 S. 565 Z. 12). Es ist bezeichnend, daß dieses Kennwort in E weggelassen worden ist; s. unten Anm. 27 für die Tendenz des Stückes.

⁹⁾ Wolf, S. 5, Mitte.

¹⁰⁾ Ebda. S. 20, auch 17 f. und 21 Anm. 1, wobei überall die Worte *sine scriptis* eine verhängnisvolle Rolle spielen; s. unten Anm. 33.

¹¹⁾ Ebda. S. 6, § 2.

¹²⁾ Ebda. § 6.

Wenn in W bestimmt wird, daß nach kinderlosem Tode der legitimen Söhne der legitimierte Manfred folgen solle, fügt E die nichtssagende Klausel hinzu: *Deinde succedat, cui lex permiserit*¹³⁾.

Von solchen rhetorischen Schulpfropfungen wimmelt das Stück, doch sind andere Änderungen aufschlußreicher. In Frage kommen da zunächst ein paar geographische Einzelheiten im Zusammenhang mit den Schenkungen. Es ist verständlich, daß der weniger bekannte *ducatus Stirie* durch den viel geläufigeren *ducatus Suavie* ersetzt wird¹⁴⁾. Auch daß der Stilist für süditalische Flecken kein sonderliches Interesse zeigt, wird man ihm nicht verargen dürfen. Bekanntlich erhielt Manfred neben dem Monte Santangelo als Hauptapanage das Fürstentum Tarent. Dieser Principat, obwohl in Normannenzeiten des öfteren ähnlichen Zwecken dienend¹⁵⁾, war doch mehr oder weniger in Vergessenheit geraten und daher von neuem und ad hoc zusammenzustellen. Demgemäß werden in W die Grafschaften aufgezählt (Monte Scaglioso, Tricarico und Gravina); ferner wird der Manfred zustehende Küstenstrich definiert (*a maritima terre Bari usque Polianum*); Polignano, südlich von Bari, mit allen Pertinenzen wird hinzugefügt und die allgemeine Ausdehnung bestimmt „von Porta Roseto bis zum Quell des Bradano (*fluminis Brandani*)“¹⁶⁾. Das Gesamt dieser Ländereien formte also das Fürstentum Tarent. Der Verfasser von E machte sich die Sache leichter und weniger umständlich. Er setzte Manfred zum Erben ein *in principatu Tarentino* und *in comitatu de Bari*¹⁷⁾ — letzteres ein zumindest unüblicher Aus-

¹³⁾ Ebda. S. 8 § 2. Diese *lex* versteht Wolf, 11 f., 29, 39 u. ö. seltsamer Weise als die *lex regia*. Das ist ein Mißverstehen der Funktion der *lex de imperio*, durch die dem Princeps die Vollgewalt der Legislation (wenn man will: die Souveränität) übertragen wurde, die aber nicht die Sukzession regelt (so S. 29: „Nach der die Nachfolge im Kaisertum erfolgt“), wie besagtem Manfred (oder dessen Notar Petrus de Prece) auch durchaus bekannt war; vgl. den Römeraufruf, MG. Const. II, Nr. 424, S. 564, Z. 11 f.: *cum illa [sc. lex regia] in iure condendo, non enim circa electionem et formam imperii alloquatur*. Was der Stilkünstler sich bei der *lex* gedacht hat, ist nicht klar; er könnte natürlich an den Enkelsohn Friedrich gedacht haben oder andere im Testament genannte Nachkommen, oder an das Wahlrecht der Kurfürsten, oder an die verschiedenartigen Rechte des Papstes — falls er sich überhaupt etwas gedacht hat und nicht einfach Worte gemacht hat.

¹⁴⁾ Wolf, S. 6 § 4; vgl. S. 32 f, wo mit Recht *Suavie* zugunsten von *Stirie* zurückgewiesen wird.

¹⁵⁾ Roger II. gab das Fürstentum Tarent seinem zweiten Sohne Tankred (vgl. Erich Caspar, Roger II. [1904] 428); als letzter hielt es wohl Wilhelm III. von Sizilien.

¹⁶⁾ MG. Const. II, S. 385 f § 3.

¹⁷⁾ Wolf, S. 7 § 3; vgl. S. 34.

druck, da die Kanzlei stets von der *terra Bari* spricht, und auch sachlich nicht ohne weiteres zutreffend. Andererseits aber zeigte sich der Testator in E großzügiger als sein Vorgänger in W; denn zu der Reihe apulischer Schenkungen fügte er unerwartet, und gleichsam *ex machina*, noch den *comitatus Ildebrandischus* hinzu, also die toskanische Grafschaft der Aldobrandesca. Zunächst wäre man dem Verfasser zuzutrauen bereit, es sei der wenig bekannte *Brandanus*-Fluß bei ihm zu *Ildebrandischus* geworden. Aber so einfach liegen die Dinge doch nicht. In der Ausstattung Manfreds mit der Aldobrandesca könnte sich nämlich, wenn man so will, ein Körnchen Wahrheit finden lassen; ja bei einigem Geschick hätte sich sogar auf Grund dieser Verleihung ein gar nicht übles Echtheitsplaidoyer zugunsten von E aufbauen lassen, wenn die Absonderlichkeit einer toskanischen Dotation für Manfred, und zugleich die krasseste aller Abweichungen von W, dem Herausgeber von E bloß aufgefallen wäre¹⁸).

Zur Klärung der Interpolation wird es sich nicht vermeiden lassen, auf einige Einzelheiten hinzuweisen, die der Zeit gleich nach dem Tode des Kaisers angehören. Seit dem Umschwung in Florenz im Oktober 1250 zuungunsten der Kaiserpartei war die Reichsherrschaft in der Toskana am Zerfall. Um zu retten was noch zu retten war, suchte die kaiserliche Verwaltung mit Hilfe des ghibellinischen Siena wenigstens die Maremma und Aldobrandesca zu sichern. Über diese Versuche gibt nun eine seit ihrer Veröffentlichung durch F i c k e r durchaus nicht unbeachtete Urkunde Auskunft. Im Rate von Siena wurde am 4. Januar 1251 ein Schreiben verlesen, das vom 31. Dezember 1250 datiert war (also mehr als zwei Wochen nach dem Tode des Kaisers) und in dem der Generalvikar des Sprengels „Von Amelia bis Corneto und in der Aldobrandesca und Maremma“ befiehlt, der Kommune Siena die Grafschaft der Aldobrandesca zum Schutz gegen Reichsfeinde und Rebellen zu übergeben *pro parte serenissimi domini nostri et illustris viri domini*

¹⁸) W o l f, S. 34, bemerkt lediglich: „Weiter [d. h. zu den apulischen Ländereien] erhält Manfred den *comitatus Ildebrandis* [sic], der die Orte . . . umfaßt.“ Zehn Flecken sind aufgezählt auf Grund von BF. 441, einer Beleihungsurkunde Ottos IV. von 1210. W o l f hat es sich anscheinend gar nicht klargemacht, daß in E Manfred zu den süditalischen Liegenschaften noch eine toskanische Grafschaft zugesprochen wird, wie er freilich auch dem Leser nicht klarzumachen versucht, wo eigentlich diese zusätzliche Grafschaft liegt, die doch gar nicht zu den kalabrischen Besitzungen paßt. Infolgedessen ist er mit allzu großer Sorglosigkeit über die Tatsache hinweggegangen, daß ihm hier zur Geschichte Toskanas eine einzigartige „Quelle“ zur Verfügung stand, mit der er sich zumindest hätte auseinandersetzen dürfen.

*Manfredi, filii sui*¹⁹⁾. War also Manfred vielleicht doch zum Grafen der Aldobrandesca gemacht worden, wie es E vorsah? Denn warum sonst die Nennung seines Namens im Zusammenhang mit der Grafschaft? Der Sachverhalt ist natürlich längst erkannt worden²⁰⁾. Aus höchst plausiblen Gründen — im wesentlichen wohl um Zeit zu gewinnen — hat die kaiserliche Verwaltung im römischen Tuszien zunächst den Versuch gemacht, die Ereignisse zu Fiorentino in der Capitanata nicht sofort bekanntzugeben und damit das Ableben des Kaisers noch zu verschleiern (wenn man will: „geheimzuhalten“) ²¹⁾. Bis gegen Ende Januar 1251 gab also die Verwaltung in scheinbarer Unbefangenheit vor, noch im Namen des Kaisers zu handeln, jedoch unter Hinzufügung des Namens Manfreds, der ja bis zur Ankunft Konrads IV. als *balius* der Kaiserherrschaft in Italien eingesetzt war — ein Umstand, der dem Generalvikar natürlich nicht unbekannt sein konnte²²⁾. Daß diese Nennung Manfreds als die Folge von Bestimmungen anzusehen ist, wie sie spätestens im Testament W festgelegt wurden, geht aus einem Dokument vom 27. Januar 1251 hervor, in dem sich die Gemeinde Grosseto denen von Siena unterwirft „zu Ehren“ des Kaisers und Manfreds und gleichzeitig verspricht, Siena gegen alle zu unterstützen außer *contra imperatorem et dominum Manfredum predictum et filios et heredes ipsius imperatoris*²³⁾ Die Nen-

¹⁹⁾ Ficker, Forschungen IV, Nr. 416, S. 427 f., dazu II, S. 518 f., § 411; BFW. 13779. Zum Problem selbst hat August Karst, Geschichte Manfreds vom Tode Friedrichs II. bis zu seiner Krönung (1897) 3 f., Anm. 4, alles relevante Material zusammengestellt. Vgl. auch nächste Anmerkung.

²⁰⁾ Vgl. Fedor Schneider, Toscanische Studien V, QFIAB. 13 (1910) 1 ff., bes. S. 2 Anm. 5.

²¹⁾ Zur Frage der „Geheimhaltung“ von Friedrichs Tod in der Toskana vgl. die Kontroverse zwischen Davidsohn und Schneider in QFIAB. 13, 245—254 und 255—272, bei der man im wesentlichen Schneider, der Fickers Argumente verteidigt, wird folgen müssen.

²²⁾ Im Gegensatz zu Schneider, a. a. O. 261 Anm. 1, sehe ich keinen Grund, warum dem Generalvikar die Einsetzung Manfreds zum *balius in Italia* nicht auf Grund des Testaments bekannt sein konnte. Manfred selbst zitiert es ja wörtlich am 15. Dezember in seinem Brief an Palermo (s. o. Anm. 4). Im übrigen mag natürlich für den Eventualfall des Todes des Kaisers die Verweserschaft Manfreds auch längst zuvor und außer-testamentarisch geregelt worden sein. Daß die „Geheimhaltung“ des Todes im römischen Tuszien von Galvano Lancia, und nicht von Manfred, ausgegangen sei, ist eine ansprechende Hypothese von Karst, a. a. O.

²³⁾ Ficker, Forschungen, IV, Nr. 417 S. 428 f.; BFW. 13786. Daß die Exceptionsklausel die „Söhne und Erben“ auch sonst einschließen kann, ist selbstverständlich wahr. Der Zeitpunkt und die Umstände, unter denen Grosseto die Verpflichtung auf sich nahm, deuten aber doch darauf hin, daß es sich hier nicht um potentielle, sondern um aktuelle Nachkommen und „Erben“ handelt. Schneider, a. a. O. S. 10 f. hat ganz gewiß recht, wenn er sagt, daß schon am 27. Januar keiner mehr daran glaubte, daß der Kaiser noch lebe.

nung der Söhne und „Erben“ deutet in diesem Falle doch wohl eindeutig auf das Testament hin, selbst wenn die Fiktion immer noch aufrechterhalten wurde, daß der Kaiser am Leben sei. Dementsprechend erfolgte also die Nennung Manfreds — nicht, weil er Graf der Aldobrandesca, sondern weil er für Konrad IV. Reichsverweser in Italien war.

Es wäre nun durchaus möglich, daß der Verfasser von E die Kompetenzen Manfreds nicht erfaßt und darum nicht unterschieden hat und daß er ihm aus diesem Grunde die Aldobrandesca als Erbe zusprach. Der wahre Sachverhalt wird aber vermutlich sehr viel einfacher und viel weniger „staatsrechtlich“ sein. In der Aldobrandesca und Maremma waren seit Jahren die Verwandten Manfreds, die Lancias, als kaiserliche Beamte tätig. Spätestens seit 1249 unterstand der Verwaltungsbezirk Manfreds Onkel Galvano Lancia, der dort als Generalvikar fungierte. Nachdem dann (wohl im Januar 1251) Galvano Lancia Toskana verlassen hatte, um sich nach Sizilien zu begeben, blieb als Reichsvikar der Maremma und Aldobrandesca sein Sohn zurück, der für uns erstmals am 8. Januar 1251 nachweisbar ist und späterhin mehrfach in Erscheinung tritt. Sein Name war Manfred Lancia²⁴). Daß ein des Dictamens Beflüssener den Reichsvikar in der Aldobrandesca mit dem Kaisersohn vertauschte, ist nicht nur verzeihlich, sondern auch äußerst naheliegend. Auf diese Weise ist wohl die toskanische Grafschaft in das Testament E hineingeraten, wobei es freilich weniger verzeihlich gewesen wäre, hätte wirklich der sterbende Kaiser seinen Sohn Manfred mit dessen Vetter Manfred III. Lancia verwechselt.

Im übrigen ist der Irrtum des Verfassers von E recht willkommen, weil er immerhin einen ungefähren Anhalt für die Datierung des Stückes gibt — vermutlich 1251. Es ist wohl auch anzunehmen, daß der Verfasser irgendwo im mittleren Italien beheimatet war, was möglicherweise eine andere Frage klären könnte: daß nämlich der in W genannte Notar Nikolaus von Brindisi in E ersetzt wird durch den, zumindest in der Anconitaner Mark bekannten, kaiserlichen Richter Nikolaus von Calvi²⁵), obwohl hier der Sachverhalt weniger offenkundig ist als im Falle Manfreds und der Aldobrandesca.

Daß der Verfasser von E etwa im Interesse Manfreds gearbeitet hätte, scheint nicht wahrscheinlich. Im Gegenteil, Mehreres weist wohl eher darauf hin, daß er irgendwie mit kurialen Kreisen liiert war, was der

²⁴) Über Manfred III. Lancia vgl. Schneider, a. a. O. S. 5 ff., 15 ff.; BFW. 13781.

²⁵) Wolf, 15 Anm. 35 a.

Charakter der Escorial-Sammlung ohnehin nahelegen würde. So erhält z. B. der Notar Nikolaus den eigentümlichen und sonst nicht belegbaren Titel *sacri imperii et nunc dicti imperatoris Frederici notarius*, d. h. der „Reichsnotar“ wird hier zum „Privatnotar“ des *quondam imperator*, dem ja vom Papst das Reich abgesprochen ist²⁶). Wenn in W (§ 6) der Kaiser 100 000 Goldunzen fürs Heilige Land aussetzt *pro salute anime nostre*, so wird in E diese Wendung unterdrückt. Andererseits, wenn in W der Kaiser bestimmt, daß der Kirche *restituantur omnia iura sua, salvis in omnibus . . . iure et honore imperii*, so wird in E wiederum die Salvierungsklausel unterdrückt, dafür aber gesagt, Friedrich habe bestimmt *reddere et restituere omnia iura omnesque rationes . . . que et quas possidemus iniuste*, eine Verschärfung, die schon Scheffer-Boichorst dazu führte, das Stück als „Stilübung“ zu bezeichnen²⁷). Und wenn schließlich, um von kleineren Änderungen zu schweigen, in W der Kaiser den Söhnen auferlegt, die testamentarischen Dispositionen zu beobachten (§ 19), so befiehlt in E der Kaiser *ex autoritate nobis a iure concessa* (ein zumindest überflüssiger Zusatz, da ja jeder Testator aus der Autorität des Rechtes heraus seine Dispositionen trifft), daß das Testament *sit lex a nostra magestate autenticata*; und wenn in W *universis fidelibus* bei ihrem Treueid (*sub sacramento fidelitatis*) befohlen wird, daß sie *predicta omnia illibata teneant et observent*, so wird in E konsequenterweise der Satz über Untertanen und Treueid wiederum ausgelassen, dafür aber das auch gegen die Söhne gerichtete grobe Geschütz einer dem „Tyrannen“ gemäßen Pönformel aufgefahren: *ut contradictores huius rei ultimo supplicio tanquam nobis rebelles et proditores omnimodo iudicentur*²⁸). Die Tendenz der Überarbeitung bedarf keiner weiteren Worte.

Von der Arenga zum Rechtsinhalt leitet E über, indem es den Kaiser die tiefsinnige Betrachtung anstellen läßt, „der Tod sei nichts anderes als

²⁶) Ebda. S. 15 und 49.

²⁷) Ebda. S. 6 § 17; Scheffer-Boichorst, S. 270. Zur Tendenz vgl. auch oben Anm. 8 (Fortlassen der *necessitas* und Ersetzen der *iustitia* durch *peccatum*).

²⁸) Ebda. S. 8 § 19, schon von Pertz als unecht angesehen und von Scheffer-Boichorst, a. a. O. S. 270 angezweifelt. Für die Tendenz siehe auch oben Anm. 8, letzte Zeile. Wolf, S. 21 f., schließt gerade aus der Fortlassung der *fideles* etc., daß E ein Privattestament sei. Es sei hier obiter bemerkt, daß die Unterscheidung zwischen Staats- und Privattestament höchst unglücklich ist. Ein Staatstestament gibt es im Grunde gar nicht (*respublica non habet haeredem, quia semper vivit in semetipsa*, sagt Baldus, Consilia, III,

das Ende des Lebens, das man im Zeitlichen zu führen glaube²⁹⁾. Nach einer kleinen Vorlesung oder Belehrung darüber, daß „nach der Norm des [römischen] Civilrechts Ihr, geliebteste Söhne, in dieser Welt unsere eigene Person darstellt“³⁰⁾, entschließt sich der kaiserliche Patient, um nicht „intestat“ zu vercheiden, nunmehr noch ein „nunkupatives Testament“ zu verfassen. Hätte der Kaiser dieses Nunkupativ-Testament nicht gemacht, so wäre er freilich immer noch nicht intestat verstorben, da er ja angeblich acht Tage zuvor W ausgefertigt hatte³¹⁾. Das Unglück wäre auch sonst nicht zu groß gewesen, da das Vorhandensein von Söhnen irgendwelche Intestatserben ohnedies ausschloß³²⁾; und der bei Privatleuten gefährlichste Intestatserbe, der Fiskus, kam in diesem Fall ja nicht in Betracht. Aus dieser Besorgnis heraus also brauchte der Kaiser sich kaum veranlaßt gesehen zu haben, nun noch ein *nuncupativum testamentum quod sine scriptis dicitur* zu hinterlassen, wie es das römische Recht z. B. im Falle angeborener oder erworbener Blindheit wie auch im Falle von Analphabetentum des Testators und sonstigem Unvermögen vorsieht, wobei der Testator, falls sieben Zeugen mit dem Notar als achtem anwesend sind, weder eigenhändig die Namen der Erben einträgt, wie das sonst seine Pflicht war, noch auch den eignen Namen eigenhändig unterschreibt³³⁾. Dies erklärt dann wohl auch in E

159 n. 5 [Venedig, 1575], fol. 45^v, wie gewiß schon viele vor ihm), weil ja jedes Testament privatrechtlich ist; und wenn ein Herrscher (wie etwa Karl d. Gr.) sein Reich unter die Söhne aufteilt, so überrascht uns eben die Tatsache, daß hier das Reich „privatrechtlich“ behandelt wurde. Daß im übrigen dem Privatrecht entnommene Maximen (wie etwa das bekannte *Quod omnes tangit, ab omnibus comprobetur* [Cod. 5, 59, 5, 2]; hierzu Gaines Post, *Traditio* 4 [1946] 179 ff.) formbildend und schließlich maßgebend auch für das öffentliche Recht werden konnten, ist eine im Spätmittelalter allenthalben zu beobachtende Erscheinung. Einen rechtlichen Unterschied zwischen W und E vermag ich nicht zu entdecken.

²⁹⁾ Wolf, S. 5 und dazu S. 23, wo das Wort [*finis vite...*] *credite* trotz besserer Einsicht (S. 5, Anm. 3 b) als Imperativ aufgefaßt wird.

³⁰⁾ S. unten S. 133.

³¹⁾ Wolf, S. 13 Anm. 27 und S. 19 f.

³²⁾ Cod. 6, 14, 2: *existente filio... nemo potest intestato heres existere*; und dazu *Glossa ordinaria*, v. „*existere*“: *... per suum heredem quivis alius excluditur*.

³³⁾ Da Cod. Theod. 4, 4, 2—5—7 nicht (oder nur fragmentarisch durch Justinians Codex) bekannt waren, so kommt für das Nunkupativtestament im wesentlichen in Betracht Cod. 6, 22, 8 (*ut carentes oculis seu morbo vel ita nati per nuncupationem suae condant moderamina voluntatis, praesentibus septem testibus... tabulario etiam:... ut sine scriptis testentur*), und Cod. 6,

die Siebenzahl (in W sind es 9 bzw. 10 und der Notar) der *testes rogati* — letzteres ein technischer Begriff (der Gegensatz sind die im Strafprozeß befohlenen oder gezwungenen Zeugen), der in einer Fassung von W auch vorkommt, in E aber wieder pleonastisch erweitert wird (*ad hoc vocatis et rogatis*), und aus dem keine weiteren Schlüsse gezogen werden können³⁴). Das alles ist lediglich ein gewisses Sich-Brüsten mit juristischen Kenntnissen auf Seiten des Stilisten, bar aller historisch-realen Grundlagen.

Nach dem hier Ausgeführten ist es wohl offenkundig, daß E lediglich ein — vermutlich von kurialer Seite — literarisch zugestütztes Muster eines Kaisertestaments darstellt, das der Auswahl von Berard- und Thomas-Briefen vorangestellt worden ist. Dabei bleibt es in diesem Zusammenhang gleichgültig, ob man ein solches Stück eine Stilübung oder eine Verunechtung zu nennen vorzieht. Schlüsse über tatsächliche Vorgänge in den letzten Tagen des Kaisers lassen sich daraus nicht zie-

23, 21, 1 und 4 (*Quod si litteras testator ignoret vel subscribere nequeat, octavo subscriptore pro eo adhibito eadem servari decernimus... Per nuncupationem quoque, hoc est sine scriptura, testamenta non alias valere sancimus, ut supra dictum est...*). Wolf ist (vgl. S. 23, Anm. 11) diesen rechtlichen Fragen aus dem Wege gegangen, „zumal über den Einfluß des römischen Rechts auf das Mittelalter im Einzelnen auch unter den Fachleuten noch mancherlei Unklarheit herrscht“. Das ist möglich; was uns jedoch angeht, ist allein, was sich die Juristen des 13. Jhdts. für Gedanken gemacht haben und wie sie z. B. das nuncupative Testament interpretierten. In dieser Beziehung ist denn auch die *Glossa ordinaria* zu Cod. 6, 22, 8, v. „*per nuncupationem*“ ganz klar: *per testamentum nuncupativum sine solennitate, non tamen sine scriptura, ut inst. e. §. cecus* [= Inst. II, 12, 4]. *Sed quare dicitur hoc nuncupativum, cum tamen habeat tantam similitudinem cum scripto? Resp. quia testator non signat, nec subscribit, nec nomen heredis scribit, quod in eo [sc. test. scripto] esset necesse.* Über die Bedeutung und Entwicklungsgeschichte der *nuncupatio* in der klassischen und nachklassischen Jurisprudenz, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, vgl. B. K ü b l e r v. „Testament (juristisch)“, in Pauly-Wissowa RE., V A 1 (1934) Sp. 990, 993, 996. — Aus der Wendung *sine scriptis dicitur* lassen sich Schlüsse auf sizilische Konzepte, Beurkundungsvorgänge u. ä. nicht ziehen (s. oben Anm. 10).

³⁴) Vgl. etwa Dig. 22, 5, 11; Wolf, S. 9 und 13. Zu den Zeugennamen, soweit sie in E nicht mit denen von W übereinstimmen, sei bemerkt, daß Rozardus de la Cerr . . . natürlich zu Acerra zu ergänzen ist, vielleicht Graf Roger von Acerra, der in einer Papsturkunde von 1255 als verstorben erwähnt wird (BFW. 8978). Interessant ist der Zeuge *archiepiscopus Neapolitanus* insofern, als der Stuhl 1250 nur einen Elekten hatte, Berard Caraccioli, der erst 1252 konsekriert wurde. Auch diese Tatsache hat Wolf nicht stutzig gemacht, obwohl er sie (S. 48; vgl. S. 13) selbst vermerkt. Dies ist eines der vielen Anzeichen dafür, daß der Stilist mit den Verhältnissen im Süden nicht vertraut war, also wohl in Mittelitalien zu suchen ist.

hen; sie beruhen notwendig auf einer falschen Voraussetzung, nämlich auf der der Echtheit des Testaments. Trotzdem lohnte es, dieses angebliche Testament zu veröffentlichen; denn als Verunechtung hat es für gewisse Anschauungen in den Jahren nach dem Tode des Kaisers natürlich einen Quellenwert, und zwar einen gar nicht uninteressanten³⁵⁾. Ein Passus des Testaments hilft uns zumindest, gewisse Grundlagen der Kaisersage schärfer als bisher zu erfassen, vor allem den für die Entstehung der Kaisersage entscheidenden Sibyllenspruch *Vivit et non vivit*.

³⁵⁾ Der einzige Anhaltspunkt zur Datierung von E scheint mir, wie schon bemerkt, in der Erwähnung der Aldobrandesca als Dotation Manfreds zu liegen, was bedeuten würde, daß die Überarbeitung wohl ganz bald nach dem Tode des Kaisers, also im Jahre 1251, entstanden ist. Zur Entstehung selbst läßt sich nichts Genaueres sagen. Testament W ist wohl schon in den ersten Monaten des Jahres 1251 in Mittel- und Oberitalien bekannt geworden, wie vielleicht auch die Überlieferung erkennen läßt (MG. Const. II, S. 382 f.). Der allem Anschein nach kurialen Kreisen nahestehende Verfasser von E hat dies Testament gekannt und sich offenbar beeilt, es literarisch „interessant“ zu machen, indem er es zurechtstutzte. Daß er W kannte, ergibt sich unbezweifelbar aus dem ersten Halbsatz der Arenga, den er fast wörtlich übernahm, wobei er jedoch den stilgerechten, die Anfangsworte verflechtenden, rhythmisch schweren Einsatz von W: *Primi paréntis incáuta transgressio*, in einen Hexameter verwandelte: *Adam primus parens sic posteris legem indixit*. Statt der kurzen uninteressanten Einleitung von W hat der Verfasser dann eine „interessante“ Arenga fabriziert: in rhetorische Fragen eingekleidete Banalitäten über den Tod; eine zum Teil baren Unsinn enthaltende Verballhornung des Statthalterdiploms, dessen Einflechtung jedoch den Eindruck erwecken sollte, „echt friderizianisch“ zu klingen, wie es ja auch nicht anders sein konnte, da es angeblich der sterbende Kaiser selbst war, der „nunkupativ“ die Worte wählte. Zur weiteren Dramatisierung, und auch um die eignen juristischen Kenntnisse ins Licht zu setzen, fügte der Verfasser dann das Nunkupativ-Testament ein. Reportagemäßig uninteressant war die Mehrzahl der echten Bestimmungen (§§ 7—16 in W), während die Apanagierung der Söhne seit vielen Jahren ein Gegenstand allgemeinen Interesses war (s. unten Anm. 60). Die die Söhne betreffenden Abschnitte hat er denn auch im allgemeinen richtig reproduziert, wenn auch teils „verschönt“, teils verkürzt (wie die langweilige Aufzählung von apulischen Gütern), teils mißverstanden, teils aber auch erweitert, indem er die im Testament Nichtgenannten so bedachte, wie sich das aus der Situation um 1251 zu ergeben schien. Obwohl nicht ohne kuriale Tendenz, hat der Überarbeiter wohl doch keinen anderen Zweck verfolgt als den der literarischen Reportage. Politische Absichten lagen ihm gewiß ganz fern.

2. *Vivit et non vivit*

Ein der Erythräischen Sibylle zugeschriebenes Vaticinium, das bald nach dem Tode Friedrichs II. entstanden sein mag, fand verhältnismäßig rasch beträchtliche Verbreitung³⁶). Soweit bekannt findet sich in dieser Weissagung die früheste Spur der Sage vom fortlebenden Kaiser, die um das Motiv von des Kaisers Wiederkehr wie um weitere Sagenstoffe vermehrt und seit 1519 in steigendem Maße auf Barbarossa übertragen, schließlich im Zeitalter der Nachromantik eine Art politischer Verwirklichung fand, von der das Kyffhäuserdenkmal ein spätes, wenn auch vielleicht nicht glückliches, Zeugnis ablegt. In der sozusagen „ursprünglichen“ Fassung des Sibyllinums werden nun die „Adlerhennen“ aufgezählt, die dem „Adler“ — d. h. Friedrich II. — „Adlerjunge“ beschert haben: die maurische Konstanze von Aragon, die orientalische Isabella von Jerusalem, die britannische Isabella Plantagenet, die deutsche Konkubine Adelheid (Mutter Enzios) und die gallische (d. i. lombardische) Bianca Lancia. Dann heißt es vom Kaiser selbst: „Verborgenen Todes wird er die Augen schließen und fortleben; tönen wird es unter den Völkern ‚Er lebt und lebt nicht‘, denn eines von den Jungen und von den Jungen der Jungen wird überleben³⁷).“

Eine spätere verkürzte Form der Erythräa bezieht sich, wie mir scheint, in diesem Teil eher auf das Königreich Trinacria, d. h. die Insel Sizilien. Vorangeschickt wird hier, daß ein „Junges der Jungen“ von der „gallischen Henne“, also von Bianca Lancia, überlebe. Dann kommt das Kernstück: „Sein Tod wird verborgen und unbekannt bleiben, und tönen wird es im Volke: ‚Er lebt und lebt nicht‘“³⁸). Ein *pullus*

³⁶) Vgl. für das Vaticinium O. Holder-Egger, Italienische Prophetien des 13. Jhdts., NA. 15 (1890) 155 ff., und für die Datierung in die ersten Jahre nach dem Tode des Kaisers S. 149 f.; ferner F. Kampers, Die deutsche Kaiseridee in Prophetie und Sage (1896) 84 ff. und passim, und Hampe (s. u. Anm. 42), S. 7.

³⁷) Holder-Egger, a. a. O. S. 166 für die *gallinae* und S. 168 für den Spruch: *Oculos eius morte claudet abscondita supervivetque; sonabit et in populis: „Vivit, non vivit,“ uno ex pullis pullisque pullorum superstite.*

³⁸) Holder-Egger, NA. 30 (1905) 333 f.: *Et dabitur ei quinta [Gallicana] gallina, que claudet oculos suos, uno tantum ex pullis [pullisque ist m. A. nach überflüssiger und eher fehlleitender Zusatz Holder-Eggers] pullorum superstite; cuius mors erit abscondita et incognita, sonabitque in populo: „Vivit“ et „Non vivit“.* Ich bin mit Rudolf M. Kloos, Ein Brief des Petrus de Prece zum Tode Friedrichs II., unten S. 156, Anm. 20, gleichfalls der Ansicht, daß die kürzere Fassung viel später als 1254 zu datieren ist und womöglich in die Zeit um 1270 und eher noch später gehört. Zu beachten ist, z. B., daß das *in populis* der längeren Fassung verwandelt ist zu *in populo*, was anscheinend auf Trinacria zu beziehen wäre. Doch liegt es mir fern, das Sibyllinum neu ausdeuten zu wollen.

pullorum wird zwar einleitend noch genannt, aber der Spruch selbst, *Vivit et non vivit*, ist kausal nicht mehr so deutlich mit dem Vorhandensein von Söhnen und Enkeln verknüpft wie in der früheren Fassung. Die Weissagung wurde später von Fra Salimbene in seiner Chronik mehrfach zitiert, und in keinem Falle fehlt der entscheidende Satz *Vivit et non vivit*, auf den auch andere Autoren deutlich anspielten³⁹⁾. Es fällt dennoch auf, daß Salimbene nur ein einziges Mal den vollen Spruch erwähnt mit Nennung der *pulli*, und auch da ist das Fortleben des Kaisers bereits abgelöst von den Deszendenten, die an den anderen Stellen schon garnicht mehr erwähnt werden⁴⁰⁾.

Seltsamerweise hat man es bisher verabsäumt, die schlagende Parallele zu diesem Spruch heranzuziehen, die doch manches verdeutlicht. In dem Kapitel zum Lob gutgeratener und gutgezogener Kinder heißt es bei Jesus Sirach (30, 4): *Mortuus est pater . . . et quasi non est mortuus, similem enim reliquit post se*. Das Sibyllinum *Vivit et non vivit* wendet also nur ins Affirmative, was Jesus Sirach gleichsam negativ ausgedrückt hat: *mortuus est et quasi non est mortuus*. Genauer gesagt: der Vater stirbt zwar, ist jedoch nicht tot, weil er ja „seinesgleichen hinter sich gelassen hat.“ Das Fortleben des Vaters ist verbürgt im Sohne. Das ist nun offenbar genau das Gleiche, was der Sibyllenspruch — zumindest in der ursprünglichen längeren Fassung — zum Ausdruck bringen wollte: *Vivit, non vivit, uno ex pullis pullisque pullorum superstite*. Schon in der zweiten, kürzeren Fassung der Erythräischen Sibylle ist der Kausalsatz, oder kausale Ablativus absolutus, fortgelassen, der wie bei Jesus Sirach das Fortleben des Vaters begründet durch das Überleben von — und darum in — Kindern. Statt dessen wird vielleicht schon in der späteren Sibylle und ganz gewiß bei Salimbene das Fortleben gleichsam mystifiziert: „Sein Tod wird verborgen und unbekannt bleiben“, und darum wird es heißen „Er lebt und lebt nicht“. Nicht so sehr wegen des Fortlebens in den Kindern, sondern wegen der Verborgenheit des Todes lebt der Vater, der Kaiser, geheimnisvoll weiter. Das ist natürlich ein vollkommen anderer und neuer Ge-

³⁹⁾ Salimbene de Adam, ed. Holder-Egger, MG. SS. 32, S. 174, 243, 347, 537 stets in der Form *in populis*, nicht *in populo*. Vgl. für einen Anklang das Schreiben des Petrus de Prece bei Kloos, unten S. 152, Anm. 5, der mit Recht auf die Sächsische Weltchronik verweist (MG. Dt. Chron. 2, S. 258 c. 399).

⁴⁰⁾ Nur S. 537 hat Salimbene die volle Fassung mit dem Nachsatz über die *pulli*, die aber keine entscheidende Rolle spielen. S. 174, 243, 347 hat der Spruch eine ganz andere Bedeutung, da von den Nachkommen nicht mehr die Rede ist.

danke, der vielleicht durch die höchst zweifelhafte, in jedem Fall nur regionale und ganz kurzfristige, sogenannte „Geheimhaltung“ des Todes Friedrichs II. durch Manfred irgendwelchen Nahrungsstoff erhalten hat⁴¹). Diese mystifizierte Version soll uns hier nicht weiter angehen, wohingegen die Weissagung „Er lebt und lebt nicht“ im Zusammenhang mit der Frage dynastischer Sukzession doch von erheblichem Interesse ist.

Um zunächst bei den Sibyllen zu bleiben, so hat Karl H a m p e einen Brief oder eine Flugschrift der Leute von Tivoli veröffentlicht, in dem diese den Tod des Kaisers beklagten (ca. Januar 1251)⁴²). Was die Sibylle — doch wohl die Tiburtina — verheißen habe, nämlich, daß „zu seiner Zeit die Schollen fruchtbar sein würden“, das habe der Kaiser erfüllt, dessen messianisches Kaisertum nunmehr der Sohn, Konrad IV., fortsetzen würde. Dabei bedienten sich die Tiburtiner in ihrer Flugschrift des Vergleichs mit der Sonne: „Gleich der Sonne, wenn sie von der Himmelsachse in das westliche Meer sinkt, so hinterläßt Friedrich im Westen eine Sonne als Sohn, deren Morgenröte im Osten schon zu leuchten beginnt, während noch die Sterne am Himmelsgewölbe funkeln⁴³).“ Auf das Mythologumenon braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, da es bekannt genug ist: der lugubre Tod des Helios an jedem Abend, jedem Wintersolsticium, und sein Wiedererscheinen an jedem Morgen, jedem Jahresbeginn als ein *νήπιος ἀνατέλλων*⁴⁴). Worauf es hier ankommt, ist die Identität zwischen Vater und Sohn oder, um im Bilde zu bleiben, zwischen der scheidenden und der aufgehenden Sonne, die zwar wechselt, aber dennoch stets die gleiche Sonne bleibt. Die Identität gewährleistet dabei auch die Kontinuität: wie der Vater so wird der Sohn ein Friedefürst sein, „dem Manfred mit den übrigen Brüdern,

⁴¹) Zu der Geheimhaltung des Todes vgl. oben Anm. 21 die Kontroverse zwischen Davidson und Fedor Schneider in QFIAB. 13, S. 245—272, bei der kaum viel mehr herauskommt als ein quasi sibyllinisches „Verheimlicht und doch nicht verheimlicht“.

⁴²) K. H a m p e, Eine frühe Verknüpfung der Weissagung vom Endkaiser mit Friedrich II. und Konrad IV. (SB. Heidelberg 1917, Nr. 6).

⁴³) Ebda. S. 18, auch S. 11. H a m p e übersetzte *solem genitum* mit „Sonnensohn“, was der Bedeutung nicht ganz gerecht wird, genau wie *sol puer* nicht „Sonnknabe“ ist, sondern die noch „knabenhafte Sonne“. Da Sonne im Deutschen weiblich ist, könnte man geneigt sein, *sol genitus* mit „Tochter-Sonne“ zu übersetzen, was zwar den Sinn träfe, wegen der Beziehung auf Konrad IV. jedoch nicht zugänglich ist. Ich habe deswegen die Wendung mit „Sonne als Sohn“ übersetzt.

⁴⁴) Für diesen Ausdruck der Zauberpapyri vgl. Franz Boll, Griechische Kalender I (SB. Heidelberg 1910), S. 42, 35. Der Mythos von Helios, der täglich als Knabe seinen Lauf beginnt, war natürlich ganz genau bekannt. Der mit Unrecht oder Recht dem Alexander Neckam (gest. 1217) zugeschriebene

vom Vater weise und bestimmt bevollmächtigt, die Pfade der kaiserlichen Majestät bereitet.“ Kurz, das Bild des Jesus Sirach, wonach der Vater zwar gestorben, jedoch nicht tot sei, weil er *similem reliquit post se*, ist hier auf die Sonne übertragen, die zwar allabendlich dem Tode verfällt, aber doch nie wirklich tot ist, weil sie sich allmorgendlich erneuert — *aliusque et idem nasceris*, wie Horaz im Säkulargedicht (10 f.) den Sonnengott anredet.

Wenig später schrieb der Notar und spätere Vicekanzler der jüngeren Staufer, Petrus de Prece, einem Ungenannten einen Brief, in dem er die Behauptung zurückwies, es sei mit dem Tode Friedrichs II. das Kaisertum der Staufer erloschen: wenn wirklich, wie gesagt würde, der „Adler der Frühe“ verstorben sei, so lebe er doch weiter in vielen überlebenden Adlerjungen, die aus ihm hervorgegangen seien⁴⁵). Die Anlehnung an die Erythräische Sibylle ist deutlich genug und vom Herausgeber des Briefes auch voll gewürdigt worden⁴⁶). Zu unterstreichen wäre noch, daß hier — anders als bei Salimbene — nicht das leiseste Schwanken vorhanden ist, wie denn die Sibylle zu interpretieren und das Fortleben des Kaisers zu begründen sei: *vivit in pullis superstitibus*. Es lohnt, sich dieser Tatsache zu erinnern. An anderer Stelle spricht Petrus de Prece davon, daß das „himmlische Haus der Augusti ununterbrochen (*perpetuo*) in seinen Gestirnen leuchte⁴⁷)“, und daß überhaupt dem *illustrissimum*

sog. Mythographus III, c. 8, 4, ed. G. H. Bode, *Scriptores rerum mythicarum latini tres* (Celle 1834) 201, Z. 30 ff., sagt: [*Solem = Apollinem*] *imberbem pingunt, quod singulis diebus renascendo quasi iunior videatur*, und interpretiert weiterhin den Beinamen Phoebus als *novus*, und zwar *quod revera sol in ortu suo quotidie novus appareat*. Ähnlich schon der Mythographus II (c. 19, ed. Bode, S. 81, Z. 8). Auf dem Mythographus III fußte dann Petrus Berchorius (Pierre Bersuire), der Freund Petrarcas, der um 1340 schrieb und später unter dem Namen Thomas Walleys gedruckt worden ist (*Metamorphosis Ovidiana*, Paris 1515—16, fol. VIr). Dessen Exegese wurde dann, wie jüngst Sabine Krüger, DA. 12 (1956) 210 f. gezeigt hat, von Dietrich von Nieheim für seine Scholien zur Alexandersage benutzt. Zur Überlieferung vgl. H. Liebeschütz, Fulgentius *Metaphoralis* (1926), bes. 15 ff., 41 ff.; E. Panofsky, *Hercules am Scheidewege* (1930) 11 ff. und passim. Zum sterbenden Helios vgl. besonders F. J. Dölger, *Sol Salutis*² (Münster 1925) 343 ff. und passim.

⁴⁵) Vgl. die Edition des Briefes von R. M. Kloos, der mir freundlicherweise einen Schreibmaschinendurchschlag seines Aufsatzes überließ, unten S. 151—170. Dort S. 169 f.: *... de orientali videlicet aquila quam dicitis occidisse, que si pro certo decessit ut fertur, vivit tamen in pullis multis superstitibus ex eodem*.

⁴⁶) Kloos, a. a. O. S. 170, Anm. 7.

⁴⁷) Vgl. Eugen Müller, Peter von Prezza, ein Publizist des Interregnums (Abh. Heidelberg 1913) S. 75, und den Text (*ut tanquam coelestis Augustorum stellata syderibus perpetuo radiaret*) bei Del Re, *Cronisti e scrittori* (1868) II, 679, § 23.

*germen ab augustorum sanguine longo legitime derivatum*⁴⁸⁾ eine besondere Mission innewohne, wie dies natürlich längst beobachtet worden ist⁴⁹⁾. Dabei ist aber in diesen Stücken fast durchgängig das dynastische Element dem persönlichen Element, dem individuellen Throninhaber, übergeordnet, am stärksten vielleicht in Manfreds Römermanifest, das gleichfalls Petrus de Prece zum Verfasser hat⁵⁰⁾. Hampe hat sehr richtig bemerkt, daß in dem Brief der Tiburtiner persönliche Eigenschaften des „Endkaisers“ von Friedrich II. auf Konrad IV übertragen worden sind, obwohl doch der Begriff selbst sich gegen jede Pluralisierung sperren müßte⁵¹⁾. In dieser Hinsicht geht Petrus de Prece wohl noch einen Schritt weiter, wenn er Konradin als Erneuerer einer *felix etas* und der *aurea saecula* verheißt⁵²⁾, wie freilich schon vor ihm Manfred die Wiederkehr der *aurea tempora* unter Konrad IV. erwartet hatte⁵³⁾. Es ist fast wie in spätrömischer Zeit, als von jedem neuen Kaiser bei seinem Regierungsantritt gleichsam automatisch der Beginn eines goldenen Zeitalters proklamiert wurde⁵⁴⁾. Was dort jedoch am Kaiseramt hing, wird nach 1250 weitgehend mit der Dynastie verknüpft, die ja — wie das personifizierte Amt selbst — ihre eigene Kontinuität, ja Sempiternität hatte.

Dieser Kontinuität hat schon zu Lebzeiten des Kaisers der Abt Nikolaus von Bari Ausdruck gegeben⁵⁵⁾. In seinem Enkomium auf Friedrich II. verhiess er dem Reiche der Kaisererben Dauer bis zum jüngsten Gericht: die *progenies* werde herrschen bis zum Ende der Welt, weil mit dem Geschlecht „am Tag seiner Bewährung das Fürstentum ruhe“

⁴⁸⁾ Vgl. Kloos, Petrus de Prece und Konradin, QFIAB. 34 (1954) 97, § 9.

⁴⁹⁾ Vgl. Kantorowicz, Erg.-Bd., S. 222 ff.

⁵⁰⁾ MG. Const. II, Nr. 424 S. 559 ff. Es sollte betont werden, daß Petrus de Prece als der Hauptherold des staufischen Dynastiekultes betrachtet werden muß, vielleicht neben Heinrich von Isernia.

⁵¹⁾ Hampe, a. a. O., S. 14.

⁵²⁾ Kloos, QFIAB. 34, S. 98, § 10.

⁵³⁾ BF. 4633, Capasso, Hist. diplom., S. 6 (an die Palermitaner): *ut ... aurea iam rediisse tempora gratulentur.*

⁵⁴⁾ A. Alföldi, Der neue Weltherrscher der IV. Ekloge Vergils, Hermes 65 (1930) 369—384, bes. 375; auch Röm. Mitt. 50 (1935) 89 und passim. Der Topos durchzieht noch die karolingische Hofdichtung (Sedulius u. a.).

⁵⁵⁾ Kloos, Nikolaus von Bari, eine neue Quelle zur Entwicklung der Kaiseridee unter Friedrich II., DA. 11 (1954) 166—190, veröffentlichte erstmals die ganz ungewöhnlich interessanten Stücke, die, obwohl in vielem nur Bekanntes bestätigend, dennoch ein völlig neues Licht auf den „Kaiserkult“ unter Friedrich II. werfen.

(Ps. 109,3) und in all seinen Vikaren Christus gegenwärtig sei⁵⁶). Daß für Nikolaus von Bari das *imperiale semen* gleichsam vom Himmel kommt (*de celo venit*) und darum allen anderen Fürstenhäusern überlegen ist, gehört in einen anderen Zusammenhang — ein Gedanke, der in Manfreds Römermanifest dann breit ausgesponnen ist⁵⁷). Die Idee der Fortdauer hingegen ist nicht weniger eindeutig dargelegt in Manfreds Brief an Konrad IV., in dem sich auch das Sonnenbild der Tiburtiner wiederfindet: „Es sank die Sonne der Welt, die unter den Völkern leuchtete; es sank die Sonne der Gerechtigkeit; es sank der Urheber des Friedens“; den Völkern aber erwachse Hoffnung, ja völlige Gewißheit und sicheres Vertrauen, denn „mag auch jene Sonne sich zum Untergang bereitet haben, so ist doch durch den *Ordo* einer gewissen *Kontinuität* ihr erneutes Leuchten in Euch [sc. Konrad IV.] gegeben, und so glaubt man nicht, daß der Vater abwesend sei, da man hofft er lebe im Sohne⁵⁸).“ Der Manfredbrief bringt im Grunde nur das,

⁵⁶) Vgl. das Enkonium auf Friedrich II., § 11 (Kloos, S. 172 f.). Ausgehend von Genesis 49, 10 (Jakob seine Söhne um sich versammelnd) bezieht Nikolaus die Segnung des Juda auf Friedrich II: „Es wird das Szepter nicht entwendet werden von der Hand des Herrn Friedrich noch der Stab des Herrschers von seinen Lenden ... *donec veniat qui mittendus est, id est Christus ad iudicium, hoc est usque ad finem mundi, que progenies imperabit, quia secum est principium in die virtutis suae*“ [Ps. 109, 3], *id est Christus in omnibus suis vicariis*“. Das dynastische Moment ist in den Lobsprüchen des Nikolaus überaus stark vertreten, und obwohl in ihnen die biblischen Bezüge dominieren, so gibt es doch zahlreiche Verbindungslinien zu der Feier der *Cesarea stirps*, die wir von Petrus de Prece (etwa in Manfreds Römermanifest) her kennen. Zur Kontinuität auch oben Anm. 47.

⁵⁷) Vgl. Kloos, S. 170 § 4 für die Preisung der *nobilitas generis*, die sich von Kaisern und Königen herleitet: *qui de celo venit* [Joh. 3, 31], *super omnes est, id est, qui de imperiali semine descendit, cunctis nobilior est*. Derartiges kennen wir sonst eigentlich nur zum Preis der französischen Dynastie (und auch da im Grunde erst seit dem Ende des 13. Jhdts.), wobei natürlich die staufisch-römischen *divi imperatores* durch die *sancti reges* Frankreichs ersetzt werden; vgl. etwa (um von Dubois und allbekanntem Material zu schweigen) Dom Jean Leclercq, *Un sermon prononcé pendant la guerre de Flandre sous Philippe le Bel*, Rev. du moyen âge latin 1 (1945) 165—172, besonders S. 169 Z. 21: [die *sancti reges Francie*] *sanctitatem generant, cum generent sanctos reges*. Zu vergleichen ist Vergil, Aeneis IX, 642: *dis genite et geniture deos*; auch Seneca, Consol. ad Marcum, XV, 1: *Caesares qui dis geniti deosque genituri dicuntur*, und eine (natürlich damals nicht bekannte) Inschrift: *diis geniti et deorum creatores* (CIL. III, 710: Diocletian und Maximian). In der Kriegspredigt ist das Ersetzen der *dii* durch *sancti* ganz offenkundig.

⁵⁸) BF. 4634, Huillard-Bréholles, Hist. dipl. VI, 811: ... *ut licet occasum sol ille petierit, per cuiusdam tamen continuationis ordinem relucescat in vobis... et sic pater abesse non creditur, dum vivere speratur in filio*.

was schon das echte Kaisertestament (W) ausgesprochen hatte: der Kaiser sagte darin, er disponiere für seine Söhne, „damit wir, wiewohl menschlichen Dingen entrafte, dennoch zu leben scheinen⁵⁹⁾.“

Es ist also nicht ganz von ungefähr, daß in der Erythräischen Sibylle der Gedanke des kaiserlichen Fortlebens — *Vivit et non vivit* — erscheint und zunächst auch ganz richtig mit den Nachkommen, den *pulli*, verknüpft worden ist; das heißt, es handelte sich auch in dem Sibyllinum zunächst um nichts anderes als um das Fortleben der kaiserlichen Dynastie, um das Fortleben des Kaisers in Sohn und Enkel, und nicht etwa um das rätselhafte Fortleben der individuellen Person selbst, Friedrichs II. Die vielfache Beschäftigung mit den Söhnen in Kundgebungen und Relationen jeglicher Art mag dem Sibyllenautor Derartiges nahegelegt haben⁶⁰⁾; und in diesen allgemeinen Rahmen gehört auch das in der Escorial-Handschrift überlieferte Testament E.

Dieses Testament ist für das tiefere Verständnis der ganzen Theorie des dynastischen Fortlebens um so wichtiger, als wir in ihm eine deutliche Wendung ins Juristische wahrnehmen. Die Arenga, die sich zunächst rein rhetorisch in biblisch-philosophischen und poetischen Betrachtungen über den Tod ergeht, gleitet dann hinüber in juristisches Gedankengut, um schließlich zu den konkreten Erbschaftsbestimmungen zu gelangen. Der sterbende Kaiser habe sich dabei direkt an seine Söhne gewandt:

Videntibus itaque nobis in mundo personaliter plus non posse consistere . . . per substitutum fulgere procuramus et vivere, cum iuxta legum civilium normam, o filii karissimi, nostram personam propriam presentetis in mundo. Scriptum est enim: „Qui videt me, videt et patrem meum“ (Joh. 14, 9)⁶¹⁾.

Es lohnt, diesen Paragraphen genau durchzuinterpretieren. Der leitende Gedanke des ersten Halbsatzes entspricht etwa dem Statthalterdiplom, zumal in der Fassung von 1240 für Pandulf von Fasanella: der Kaiser, so heißt es da, setzte einen Generalvikar ein *quia presentialiter ubique adesse non possumus, ubi longe lateque potentialiter preminemus*⁶²⁾. Der gleiche Gedanke war schon vorher in einem der

⁵⁹⁾ MG. Const. II, S. 385 Z. 12 f.: *sic de imperio . . . [et filiis nostris] duximus disponendum, ut rebus humanis absumpti vivere videamur.*

⁶⁰⁾ Vgl. für Friedrich II. und seine Söhne im Jahre 1247, Kantorowicz, Erg.-Bd., S. 302 ff., die Nachrichten der Piacentiner Annalen und des Mainardin von Imola; vgl. ebda. S. 307 Anm. 26.

⁶¹⁾ Wolf, a. a. O. S. 5 f.

⁶²⁾ MG. Const. II, Nr. 223 S. 306 Z. 37 f.

Defensa-Gesetze des *Liber augustalis* erörtert worden⁶³) und findet sich auch in einer Stilübung der Briefsammlung des Petrus de Vinea wieder sowie in den Statthalterdiplomen Konrads IV.⁶⁴). Diese Statthalter sind (z. B. im Falle Enzios) *persone nostre speculum*⁶⁵), sie sind *tamquam nostre ymaginarium visionis*⁶⁶) oder auch *quasi partes . . . corporis [nostri]*⁶⁷). Diese Idee der kaiserlichen Stellvertretung ist in dem Testament gleichsam von den Statthaltern auf die Erben übertragen: da der Kaiser *personaliter* nicht mehr in der Welt sein kann, so wolle er durch einen Ersatzmann leuchten und leben — *per substitutum fulgere et vivere*. Die Übertragung dieser Idee schließt jedoch eine nicht unwesentliche Veränderung ein: die Statthalterdiplome und verwandte Zeugnisse implizieren eine kaiserliche U b i q u i t ä t, eine Allgegenwart des Kaisers im Raume; Testament E jedoch, wie übrigens auch das echte Testament W, impliziert sozusagen eine kaiserliche S e m p i t e r n i t ä t, eine immerwährende Gegenwart des Kaisers in der Zeit⁶⁸).

Hierbei ist nun der Wortlaut von E nicht ohne Bedeutung; denn *per substitutum* oder *per subrogatum vivere* ist juristischer terminus technicus. Dig. 5, 1, 76 behandelt die Frage, ob ein Gerichtshof, bei dem

⁶³) Lib. aug. I, 17; vgl. dazu K a n t o r o w i c z, *Invocatio nominis imperatoris*, Bollettino del Centro di Studi Filologici e Linguistici Siciliani, 3 (1955) 35—50. Hinzuzufügen wäre noch Vinea, Ep. II, 8, ein Manifest an die Römer, wo es heißt: *licet nostra non sit ubique corporalis praesentia, nostrae tamen ad longinquos orbis terminos laxantur habentiae*.

⁶⁴) Vinea III, 69. Für Konrad IV., vgl. MG. Const. II, Nr. 344 S. 452 Z. 2 ff.: *Verum cum per individuitatem persone simul et semel ubique personaliter nostra serenitas adesse non possit, ut noscant subditi longas regibus esse manus* [Ovid, Ep. XVI, 166] . . . Das mehrfache Zitieren der Ovidstelle im Umkreis der sizilischen Staufer ist auffallend; cf. K l o o s, DA. 11, S. 175 § 16, für Nikolaus von Bari; ferner Marinus de Caramanico, v. „*Ubique potentialiter*“ zu *Liber Augustalis*, I, 17 ed. Cervone (Neapel, 17), S. 41; s. auch K a n t o r o w i c z, a. a. O., S. 40, Anm. 21. An die staufischen Vorlagen (ohne die Ovidstelle) lehnte sich dann auch die Kanzlei Karls von Anjou an; vgl. etwa R. T r i f o n e, La legislazione angioina (Neapel 1921) 77, Z. 18.

⁶⁵) MG. Const. II, Nr. 217 S. 302 Z. 5.

⁶⁶) Ebda. Nr. 422 S. 554 Z. 5. Zugrunde liegt hier, wie in zahlreichen ähnlichen Fällen, etwa Cod. 7, 62, 16 (Cod. Theod. 11, 30, 11): Vikare und Richter „*qui imaginem principalis disceptationis accipiunt*“. Vgl. etwa Lucas de Penna, zu Cod. 11, 40, 4, n. 1 (In Tres Libros; Lyon, 1582), S. 446, zum Worte *i m a g i n e s*: *Alias ponitur [imago] pro simulatione vel fictione . . . eo quod id quod agitur veritatis figuram repraesentat. Sic delegatus dicitur imago delegantis. supra de appell. etiam* (= Cod. 7, 62, 16).

⁶⁷) Petrus de Vinea, III, 69, ed. Huillard-Bréholles, Hist. dipl., IV S. 246. Zugrunde liegt hier Cod. 9, 8, 5 rubr.: *nam et ipsi [sc. senatores] pars corporis nostri sunt*.

⁶⁸) Für die kaiserliche Ubiquität vgl. meinen oben (Anm. 63) zitierten Aufsatz.

im Laufe des Verfahrens ein oder mehrere Richter ausgeschieden und *Glossa ordinaria* des Accursius zu diesem Gesetz), noch den gleichen Gerichtshof darstelle. Die Frage wird bejaht, denn: eine Legion, von deren Mannschaft viele gefallen und durch andere ersetzt seien, bleibe stets die gleiche Legion; ein Volk sei heute das gleiche, das es vor hundert Jahren war, obwohl keiner der damals Lebenden noch am Leben sei; ein Schiff, dessen Planken nach und nach allesamt ersetzt seien, bleibe dennoch das gleiche Schiff; und eine Schafherde, so fügt die Glosse hinzu, bleibe durch Substitution stets die gleiche Herde. In diesem Sinne bleibt daher der Gerichtshof immer der gleiche, auch *tribus vel duobus iudicibus mortuis et aliis subrogatis*⁶⁹⁾. Diese Anschauung galt ganz allgemein für alle Arten von Verbänden: *in collegiis . . . semper idem corpus manet, quamvis successive omnes moriantur et alii loco ipsorum substituantur*, sagt etwa Bracton⁷⁰⁾. In all diesen Fällen handelt es sich um das Fortleben der *forma* oder *species*, wie es denn auch in Dig. 5, 1, 76 ausdrücklich erwähnt wird⁷¹⁾. Daß nun die Substitution oder Subrogation das Mittel zur Sempiternisierung ist, haben die späteren Juristen unzweideutig ausgesprochen. Dig 8, 2, 33, z. B., erörtert eine perpetuelle Servitut zur Erhaltung einer „ewigen Wand“ (*paries aeternus*) an einem Gebäude. Dazu sagt korrigierend die Glosse zum Worte ‚aeternus‘: *id est sempiternus. nam aeternum dicitur quod semper fuit et est: ut Deus. sempiternus dicitur, quod incepit et non desinet; ut anima et angelus et haec servitus*, was späterhin Bartolus und Baldus lapidar zusammenfaßten: *perpetuatio fit per successionem sive subrogationem*⁷²⁾.

⁶⁹⁾ *Glos. ord.* zu Dig. 5, 1, 76, v. „*proponebatur*“. Ich zitiere die Accursius-Glosse nach der 5-bändigen Ausgabe des *Corpus iuris civilis*, Venedig 1584.

⁷⁰⁾ Bracton, *De legibus et consuetudinibus Angliae*, fol. 374 b, ed. Woodbine, IV S. 175, ed. Travers Twiss (Rolls Series), V S. 448.

⁷¹⁾ Vgl. den Schluß-Satz: *quapropter cuius rei species eadem consisteret, rem quoque eandem esse existimari*, wobei die Glosse v. „*rei species*“ erklärend sagt: *id est forma*, und der kaum spätere Odofredus bemerkt (zu Dig. 5, 1, 76 [Lyon 1550] fol. 209^v): *unde ex quo remanet idem genus vel eadem species, licet non sit eadem qualitas, tamen eandem rem indicamus*.

⁷²⁾ Bartolus zu Dig. 8, 2, 33 (Ausgabe Lyon 1555) fol. 222; Baldus zur gleichen Stelle (Venedig 1586) fol. 311. Vgl. übrigens auch Bartolus zu Cod. 11, 9, 2, n. 1, fol. 37^v, v. „aeternus“: *improprie [princeps] dicitur aeternus: tamen imperator respectu officii, quod non debet habere finem, potest dici sempiternus*. Interessant ist, wegen seiner Stellungnahme zur aristotelischen Lehre von der Anfangs- und daher auch Endlosigkeit der Welt, Angelus de Ubaldis zu Dig. 8, 2, 33, n. 2 und 4 (Venedig 1580) fols. 185^v-186. Auch er wendet sich zunächst gegen den Mißbrauch des Wortes *aeternus* und sagt: *Nota sub sole nihil possibile est aeternum, fit tantum aeternitas per successio-*

Soviel vorerst zum Ausdruck *per substitutum vivere*. Die Substitutionsidee ist jedoch von allem Anfang aufs engste verquickt mit dem Erbrecht — und daher schließlich auch mit dem dynastischen Thronfolgerecht. In s. t. 3, 1, 3 heißt es: *Et statim morte parentis quasi continuatur dominium*. Zu den Worten „*quasi continuatur*“ bemerkt dabei die Glosse: . . . *pater et filius unum fictione iuris sunt*⁷³). Diese juristische Fiktion einer Identität von Vater und Sohn, Erblasser und Erben, ist natürlich ein ganz allgemein verbreiteter Gedanke, zumal Cod. 6, 26, 11 (worauf sich auch die Glosse beruft) dafür die gesicherte Grundlage bildet: *Natura pater et filius unum fictione iuris sunt*. Andererseits wird die *continuatio dominii* durch Dig. 28, 2, 11 festgestellt, indem das Gesetz sagt, die erbenden Söhne, selbst wenn nicht ausdrücklich als Erben eingesetzt, „gälten schon zu Lebzeiten des Vaters in gewissem Sinne als die Herren“ des väterlichen Besitzes (*etiam vivo patre quodammodo domini existimantur*). Schließlich wurde von den Juristen gern die Glosse „*Quam filii*“ zu Dig. 50, 16, 220 herangezogen, wo es heißt, daß der Vater die eigene Natur im Sohne zu erhalten trachte: *quaelibet res conservationem sui desiderat, ut videat pater suam naturam in filio conservari*. Die gleiche Lehre einer quasi-Identität von Vater und Sohn vertrat auch die Kanonistik. Decretum C. I q. 4 c. 8 sagt mit Bezug auf Erzeuger und Sohn: *unus erat cum illo*⁷⁴). Aus dem Ausdruck *rex iuvenis* in C. XXIV q. 1 c. 42 leitete man die Lehre her (entsprechend Dig. 28, 2, 11), daß der Sohn schon zu Lebzeiten des Vaters König sei⁷⁵), während die Glosse „*primatus*“ zu C. VII q. 1 c. 8 erhalten mußte, um auf Grund von Deut. 21, 17 über die Primogenitur abzuhandeln⁷⁶). Daß dabei die Kanonisten weitgehend wiederum auf das römische Recht Bezug nahmen, ist selbstverständlich. Zenzelinus de Cassanis, z. B., allegiert in der Glosse „*sublimitatem eorum*“ zur Bulle *Execrabilis* ausdrücklich die Glosse „*quasi continuatur*“ zu Inst. 3, 1, 3, wenn er sagt: [*pater*

nem seu subrogationem; mit der Glosse unterscheidet er dann zwischen *aeternus* und *sempiternus*, gibt zu, daß die Seele und die Engel kein Ende haben, lehnt aber den Begriff für eine Servitut ab, *quia impossibile est aliquid esse sub sole sine fine, et ideo mundus habebit finem secundum fidem, licet princeps philosophorum fuerit in opinione contraria motus rationibus naturalibus*.

⁷³) Die Glosse zitiert dabei Cod. 6, 26, 11.

⁷⁴) Friedberg, I, Sp. 419 f.; die Stelle ist einem Briefe Augustins entnommen. Für die Glossa ordinaria benutze ich die 3-bändige Ausgabe des Corpus Iuris Canonici, Turin 1588.

⁷⁵) Friedberg, I, Sp. 983 f. Auf Dig. 28, 2, 11 beruft sich dann z. B. Petrus de Ancharano, Consilia, LXXXII n. 2 (Venedig 1574), fol. 40: [*heredes*] *etiam vivo patre quodammodo domini existimantur*. Vgl. unten Anm. 86.

⁷⁶) Cf. Friedberg, I, Sp. 569 zum Erstgeburtsrecht Esaus.

*et filius] eadem persona fingatur esse*⁷⁷⁾. All diese Stellen wurden immer wieder herangezogen, und es versteht sich, daß davon auch die kaiserliche Kanzlei nicht unberührt blieb. In einem Briefe Friedrichs II. von 1233 z. B. findet sich ein Niederschlag dieser Lehre, wenn darin gesagt wird, daß Vater und Sohn durch die Liebe, *sicut innate beneficio gratie, una persona censetur*⁷⁸⁾.

Wir verstehen jetzt besser, was der Stilist des Testamentes E im Sinne hatte, wenn er den sterbenden Kaiser die Söhne belehren läßt, daß sie „gemäß der Norm des römischen Rechts“ des Kaisers Person darstellten: er bezog sich offenbar auf Cod. 6, 26, 11 oder auf die Institutionenglosse „*quasi*“ oder ähnliche Stellen. Ebenso ist in diesem Sinne Manfreds Brief an Konrad IV. zu verstehen, wenn er sagt daß „durch den Ordo einer gewissen Kontinuität“ die väterliche Sonne nunmehr in ihm, Konrad, von neuem leuchte, so daß man glaube, der Vater sei nicht abwesend, vielmehr hoffe man, er lebe im Sohne weiter; und im gleichen Atem kommt Manfred dann auf das Erbrecht zu sprechen⁷⁹⁾. Ferner, wenn Konrad IV. in einem Brief an den Justitiar von Abruzzo (verfaßt von Petrus de Prece) von sich selbst sagt, daß nach dem Willen Gottes *iam genitor noster revixit in filio*, so gehört auch das vielleicht noch zu dem Topos von der Einheit von Vater und Sohn⁸⁰⁾. Man wird sich nämlich in diesem Zusammenhang auch an die, im wesentlichen aristotelischen, Zeugungs- und Vererbungslehren der Antike erinnern müssen, die in der Scholastik wieder zu Ehren kamen; denn auch diese Lehren führten zur Annahme einer psychisch-physischen „Identität“ von Vater und Sohn, und sie blieben daher seitens der Juristen keineswegs unbeachtet⁸¹⁾.

⁷⁷⁾ Extrav. Joann. XXII, tit. III, Friedberg, II, Sp. 1207.

⁷⁸⁾ Böhmer, Acta imperii selecta, Nr. 301, S. 265.

⁷⁹⁾ S. oben Anm. 58, und anschließend: *nec creditur tam pretiosa hereditas amisisse patronum, dum eius confidit invenire dominium tam suave, tam placidum in herede*. Die quasi-Personifizierung der Erbschaft war üblich auf Grund der vielzitierten *lex mortuo* (Dig 46, 1, 22: *quia hereditas personae vice fungitur*). Vgl. darüber Gierke, Genossenschaftsrecht III, S. 362 zur *hereditas iacens*, auch S. 203.

⁸⁰⁾ BF. 4619; Winkelmann, Acta imperii inedita, I, Nr. 488, S. 408, Z. 29, herangezogen von Kloos, unten S. 164 Anm. 60, nach dem der Brief Diktat des Petrus de Prece ist.

⁸¹⁾ Vgl. darüber die umfassende Arbeit von Erna Lesky, Die Zeugungs- und Vererbungslehren der Antike und ihr Nachwirken (Abh. d. Akad. d. Wiss. in Mainz, Geistes- und Sozialwiss. Kl., 1950, Nr. 19 [1951]); und für die Scholastik A. Mitterer, Die Zeugung der Organismen, insbesondere des Menschen, nach dem Weltbild des hl. Thomas von Aquin und dem der Gegenwart (Wien 1947); s. auch in Zs. f. kath. Theol. 57 (1933) 491—556. Vgl. unten Anm. 84.

Es bereitet nunmehr auch keine Schwierigkeiten, das Bibelzitat Johannes 14, 9, das der Verfasser des Testaments E unmittelbar folgen läßt, richtig einzureihen und zu bewerten. Nach römischem Recht, so habe der Kaiser angeblich gesagt, stellten die Söhne des Kaisers Person in der Welt dar: „Es steht nämlich geschrieben: ‚Wer mich sieht, sieht auch meinen Vater‘.“ Hier ist es nun zur Abwechslung die theologisch-dogmatische Wesensgleichheit von Gottvater und Gott dem Sohn, durch welche die Identität von Vater und Sohn *fictione iuris* erhärtet wird. Es wäre jedoch ein totales Verkennen der Methode juristischen Argumentierens im Spätmittelalter, wollte man annehmen, der Autor von E stünde mit dieser theologischen Überhöhung einer juristischen Fiktion allein. An Beispielen für diese Methode besteht wahrlich kein Mangel⁸²⁾, und die genaue Parallele für den vorliegenden Fall bietet sich in der Tat bei einem französischen Juristen, Jean de Terre Rouge, der bald nach 1400 einen Traktat über das Thronfolgerecht in Frankreich schrieb⁸³⁾.

Den Anlaß zu dem Traktat gab der seit 1381 offenkundige Wahnsinn Karls VI. von Frankreich und die danach unter dem Druck burgundischer Ansprüche resultierende Frage, ob der Dauphin *rege vivente* zur Thronfolge und Regierungsübernahme berechtigt sei. Jean de Terre Rouge untersucht eingehend die Gründe, die für die Nachfolge des Sohnes, und zumal des Erstgeborenen sprechen, und kommt dabei zu einer ganzen Anzahl von „Schlüssen“, deren einige hier erwähnt seien. Vater und Sohn, obwohl man sie unterscheide, gelten dennoch in Bezug auf Art und Natur als ein und derselbe, und zwar nicht nur im Hinblick auf die allgemeine Gattungsnatur des Menschen, sondern auf die partikuläre Natur des Vaters: im Samen des Menschen sei, wie Aristoteles und Thomas von Aquino dargelegt hätten, *quaedam vis impressiva, activa, derivata ab anima generantis et a suis remotis parentibus* wirk-

⁸²⁾ Vgl. Kantorowicz, *Mysteries of State: An Absolutist Concept and its Late Mediaeval Origins*, *Harvard Theological Review* 48 (1955) 65—91, insbes. S. 76 ff.

⁸³⁾ Iohannes de Terra Rubea, *De iure futuri successoris legitimi in regiis hereditatibus*, gedruckt als Anhang zu Francisci Hotomani (Hotman), *Consilia* (Arras 1586) 27—62. Eine gute Analyse des Traktats gibt André Lemaire, *Les lois fondamentales de la monarchie française d'après les théoriciens de l'ancien régime* (1907) 54 ff.; vgl. auch John Milton Potter, *The Development and Significance of the Salic Law of the French*, *EHR.* 52 (1937) 235—253; William Farr Church, *Constitutional Thought in Sixteenth-Century France* (Cambridge, Mass., 1941), 28 f. In Betracht kommen hier im wesentlichen die Konklusionen von Tract. I, art. 2, S. 35 ff.

sam, *et sic est identitas particularis naturae patris et filii*⁸⁴). Terre Rouge berührt dann die kanonistische Lehre, nach der in Bezug auf das Amt Amtsvorgänger und Amtsnachfolger als *e i n e* Person zu gelten haben⁸⁵), und erhärtet dies dadurch, daß nach den Anschauungen des Erbrechts der Sohn schon zu Lebzeiten des Vaters *dominus cum patre rerum patris* sei, so daß das von Vater und Sohn gleichsam gemeinschaftlich überlagerte *dominum* auf den Erben ohne Unterbrechung übergehe⁸⁶). Da nun Vater und Sohn ihrer Natur nach gleich seien, so lassen sich auf dieses Verhältnis auch die Worte der Schrift anwenden, etwa das Wort des Paulus (Römer 8, 17): *Si filius ergo heres*; oder das Wort des Johannes-Evangeliums (16, 15): *Omnia quaecunque habet Pater, mea sunt*; oder das Wort des Vaters im Gleichnis vom Verlorenen Sohn (Lukas 15, 31): *Fili, tu semper mecum es, et omnia mea tua sunt*, wozu der Autor hinzufügt: *scilicet per identitatem paternae naturae*⁸⁷). Es sei hier nicht weiter auf diese ins Dynastische getragenen christologischen und biblischen Beweise eingegangen; denn das Gesagte genügt vollständig, um zu erkennen, in welchen gedanklichen Rahmen der Passus des Testaments E gehört: die Söhne stellen des Kaisers eigene Person in der Welt dar, denn es steht geschrieben *Qui videt me, videt et Patrem meum*. Der Sachverhalt ist durch den französischen Juristen der späteren Zeit wohl

⁸⁴) Tract. I, art. 2, Concl. 1: *quod pater et filius, licet distinguantur, supposito tamen unum idem sunt specie et natura nedum communi (quia uterque homo), sed etiam in natura particulari patris. Probaturs conclusio: nam secundum Philosophum in semine hominis est quaedam vis impressiva etc., ut haec habentur et notantur per sanctum Thomam in 1. parte, quaest. ult. art. 1 [cf. Summa Theol., I, q. 119, art. 1, resp. 2; auch I, q. 118, art. 1, ad 3]. Die einschlägigen Aristotelesstellen, obwohl besonders zahlreich in *De generatione animalium*, sind doch weit verstreut; vgl. Harold Cherniss, *Aristotle's Criticism of Plato and the Academy* (Baltimore 1944) 470 f.*

⁸⁵) Concl. 2: *quod sub ratione illius identitatis consuetudo transfert regnum et regni successionem in primogenitum... sicut quando scribitur abbati vel alicui praelato vel officario seculari vel ecclesiastico, intellegitur scriptum esse sub ratione praelaturae et officii, ut c. quoniam abbas. de offic. delegat. [c. 14 X 1, 29; Friedberg, II, 162; s. unten Anm. 90]. Filiatio enim nihil aliud est, quam illa identitas particularis naturae praesens penetrans in filium, ut l. liberorum, de verb. signif. cum gloss. [Dig. 50, 16, 220, v. „Quam filii“; vgl. oben S. 136].*

⁸⁶) Concl. 4: *quod quia filius est idem cum patre vivente... ipse est (secundum philosophum) aliquid patris... Concl. 5: quod filius vivente patre est quodammodo dominus rerum patris cum eo: ita quod post mortem patris novam hereditatem acquirere non censetur, sed magis dominium (quod habebat) continuare et plenam administrationem consequi...*

⁸⁷) Concl. 3 enthält alle diese Bibelstellen.

völlig geklärt, und das einzig Überraschende ist die Tatsache, daß diese Anschauungen schon um 1250 voll entwickelt waren.

Ein später Autor mag uns noch in anderer Beziehung zu Hilfe kommen, Johannes Gerson, der in seinem reichhaltigen Traktat *Vivat Rex* auf die Identität von Vater und Sohn zu sprechen kommt und dabei gleichzeitig andeutet, daß auch noch in anderer Beziehung der Vater im Sohne fortlebe. Gerson nennt den Dauphin den „ersten und wahren Erben des Königs“ und schließt dann folgende Betrachtung an:

Est enim [Delphinus] tanquam una cum rege persona, secundum Sapientis dictum Ecclesiastici XXX; „Mortuus est pater et quasi non est mortuus, reliquit enim similem filium post se.“ Pater post naturalem, aut civilem, mortem in filii sui adhuc vivit persona⁸⁸⁾.

Hier wird das dem Sibyllenspruch „Er lebt und lebt nicht“ so nahe verwandte Wort des Jesus Sirach „Er ist tot und ist gleichsam nicht tot“ ausdrücklich auf die Identität von Vater und Sohn, König und Thronfolger angewandt. Gerson fügt jedoch hinzu, daß der Vater nach seinem „natürlichen oder zivilen Tod“ in der Person seines Sohnes noch fortlebt. Mit anderen Worten, er unterscheidet de facto zwei verschiedene Tode des Vaters: den natürlichen Tod des Fleisches und den juristischen Tod als König, der ja auch durch Abdankung oder, wie im Falle Karls VI., durch Regierungsunfähigkeit eintreten konnte. Gerson projiziert also die ganze Lehre des *per substitutum vivere* gleichzeitig auf den physischen König und auf die Königs w ü r d e, die *Dignitas*, die ja *per substitutum* ihre eigene Kontinuität und Sempiternität hat gleichsam „bis ans Ende der Tage“. Auf diesen zivilen Tod des Königs, oder vielmehr auf sein ziviles Leben und Fortleben kommt Gerson nochmals zurück. Er führt nämlich aus:

De secunda Regis vita verba faciemus, civili videlicet et politica, que status regalis dicitur aut dignitas. Estque eo melior sola vita corporali, quo ipsa est diuturnior per legitimam successionem . . .⁸⁹⁾.

Das zivile oder politische Leben ist also gleichbedeutend mit dem *status regalis*, der personifizierten *Dignitas* oder dem Amt; und dieses zivile oder politische „Leben“ der *Dignitas* steht um so höher als es durch legitime Sukzession längerwährend ist als das bloß leibliche Leben.

⁸⁸⁾ Gerson, *Vivat Rex*, I, consid. iv, in: *Opera omnia*, ed. Ellies du Pin (Antwerpen 1706), IV, S. 591. Die Rede wurde 1405 gehalten.

⁸⁹⁾ Ibid. II prol.; Opp. IV, S. 592. Der Gedanke, daß der König „zwei Leben“ — oder noch mehr — habe, ist gleich in der einleitenden Akklamation ausgesprochen: *Vivat [rex] corporaliter, vivat politice et civiliter, vivat spiritualiter et indesinenter . . .*

In den wenigen hier angeführten Sätzen des Johannes Gerson ist im wesentlichen der gleiche Problemkreis umrissen, der den bisherigen Ausführungen zugrunde lag und der auch in dem angeblichen Testament des Kaisers (E) angedeutet ist. Denn wenn der Kaiser durch das Testament Anstalten trifft, „durch einen *substitutus* zu leuchten und zu leben“, und sich zu diesem Zweck an die Söhne wendet, die juristisch seine eigene Person darstellen, so ist damit doch Ähnliches ausgesagt wie von Gerson. Es sind die gleichen Voraussetzungen, von denen beide ausgehen, was natürlich auch für Terre Rouge noch zutrifft. Während uns nun Gersons Zitat aus Jesus Sirach wieder zu dem Sibyllenspruch zurückführen könnte, drängt seine Theorie von einer *secunda Regis vita*, die sich in der *Dignitas* manifestiere, in eine andere Richtung, der hier noch nachzugehen ist.

Die Lehre von der Identität von Vater und Sohn, oder König und Thronfolger, ebenso wie die Idee des Fortlebens in einem *substitutus*, wurzelt nämlich zu allem anderen auch in einem Bereich, in dem Jurisprudenz und Mythologie zusammenstoßen, wodurch wiederum die juristischen Argumente in gewissem Sinne dem Sibyllinum näherrücken. Dies geschieht anscheinend erstmals in der Glosse zum Worte „*substitutum*“, die sich in der von Bernhard von Parma um 1241 (oder 1245) verfaßten *Glossa ordinaria* zu den Dekretalen Gregors IX. findet. Bernhard glossierte die Dekretale *Quoniam abbas* (c. 14 X 1, 29) Papst Alexanders III., in der der Papst das Verfahren des Abtes von Leicester billigte, nach dem Tode des Abtes von Winchester zusammen mit dessen neuem Amtsnachfolger (*abbatem Vincestriae de novo substitutum*) als *index delegatus* zu fungieren. Zur Begründung führte der Papst an, daß die ursprüngliche Bestallung nur unter Nennung des Ortsnamens (Abt von Winchester) und nicht mit Nennung des Personennamens erfolgt sei und sich daher ohne weiteres auch auf jeden Nachfolger im Amt beziehe⁹⁰). Dieses Verfahren mag älterer Praxis ent-

⁹⁰) c 14 X 1, 29; Friedberg, II, Sp. 162: *quia sub expressis nominibus locorum et non personarum commissio literarum a nobis emanavit...* Auf die Tatsache, daß die Bestallung ihrerseits entweder von der individuellen päpstlichen Person oder vom Papste kraft seines Amtes vorgenommen werden konnte, sei hier nicht eingegangen, zumal der gewählte Papstnamen (z. B. Alexander III. im Gegensatz zu Rolandus Bandinelli) seinerseits als unpersönliche Dienstbezeichnung aufgefaßt werden konnte. Vgl. etwa zum Liber Sextus, Prooem., die *Glossa ordinaria*, v. „*Bonifacius*“, über die päpstliche Namensänderung: *Respondetur hoc fieri, ut ostendatur ad permutationem nominis, factam mutationem hominis: cum enim prius esset purus homo, nunc vicem veri Dei gerit in terris*. Vgl. auch Baldus zum Liber Extra, Prooem., rubr., n. 5 f (In Decretalium volumen commentaria [Venedig 1580] fol. 3): *Non ergo istud*

sprochen haben; aber erst Papst Alexander III. hat die bestehende Praxis rationalisiert und damit ein juristisches Prinzip formuliert, dessen Bedeutung die Rechtslehrer der nachfolgenden Zeit unschwer begriffen. Technisch unterschied man fortan klar zwischen Person und Amt, zwischen einer *delegatio facta personae* und einer *delegatio facta dignitati*, die erstere zeitlich beschränkt durch (bestenfalls) die Lebensdauer des Bestallten, die letztere zeitlich unbegrenzt, weil am Amt haftend⁹¹). Um 1215 hat dann Damasus in einer Glosse zu *Quoniam abbas* das entscheidende Wort geprägt: *Dignitas nunquam perit, individua vero quotidie pereunt*⁹²). Als hernach die Dekretale in die offizielle Sammlung Papst Gregors IX. einging (1232), erhielt sie die den Inhalt wiedergebende Aufschrift: „Eine Delegation, die einer Würde [d. h. einem Würdenträger] ohne Nennung des Eigennamens gemacht ist, geht auf den Nachfolger über⁹³).“ Etwa zehn Jahre später gibt dann auch die *Glossa ordinaria* des Bernhard von Parma den Grund für die nun längst übliche Praxis an: Vorgänger und Nachfolger in einer Würde seien als eine Person zu verstehen (*pro una persona intelliguntur*), denn „die Würde stirbt nicht“, *Dignitas non moritur*⁹⁴). Die Fiktion der Identität von Amtsvorgänger und Amtsnachfolger war in den gleichen

nomen, Gregorius, est nomen primae impositionis, sed secundae. Propter dignitatem apostolatus fit nova creatura, et nomen proprium tacetur tanquam minus excellens, et nomen secundae inventionis, id est pontificale, debet exprimi. Et ideo si scribetur Papae sub nomine proprio baptismali, posset ratione dicere: „Istae literae non diriguntur mihi“, vel quia videtur in contemptum. Baldus kommt dann darauf zu sprechen, daß, im Gegensatz zum Papst, der Kaiser seinen Namen nicht ändere; das gelte auch für Justinian, der trotz seiner *dignitas alta* dennoch *nomen proprium idem perseverat, licet coruscatione dignitatis polleat*. An anderer Stelle zögert Baldus (zu Dig., Prooem., rubr., n. 30 [Venedig, 1586] fol. 2v), die päpstliche Namensänderung als *effectus rei vel alicuius officii designativum* aufzufassen. Die englischen Kronjuristen folgerten schon aus dem Gebrauch des *Pluralis maiestatis*, daß eine Handlung des Königs amtlich und nicht privat sei; vgl. etwa Plowden, Reports (s. u. Anm. 100), S. 175 b, wo der Vorsitzende Richter Brook zu diesem Zweck *Magna Carta* von 1215 c. 17 anführt: *sequantur curiam nostram*.

⁹¹) De ordine iudiciario, c. 42, ed. Agathon Wunderlich, Anecdota quae processum civilem spectant (Göttingen 1841), 84; cf. Gierke, Genossenschaftsrecht III, S. 271 Anm. 73. Der Traktat war früher dem Damasus zugeschrieben, doch anscheinend zu Unrecht; cf. Stephan Kuttner, Repertorium der Kanonistik (Studi e Testi 71, 1937) 428, Anm. 3.

⁹²) Gierke, III, S. 271, Anm. 73, der auch zeigt, daß schon Gotfried von Trani (schrieb ca. 1232, starb 1245) das Prinzip auf das Kaisertum übertrug. Die Definition des Damasus ging dann wörtlich ein in die Glos. ord. zu c. 14 X 1, 29, v. „*substitutum*“.

⁹³) Friedberg II, Sp. 162.

⁹⁴) Glos. ord. zu c. 14 X 1, 29, v. „*substitutum*“.

Jahren auch von Papst Innocenz IV. in seinem Dekretalenapparat formuliert worden⁹⁵), und das Schlagwort *Dignitas non moritur* umschrieb die hinfort herrschende Lehre.

Uns gehen hier nicht die zahlreichen Varianten und Anwendungen des Themas an: daß die Kirche immerwährend ist, *quia Christus non moritur*⁹⁶); daß die *regia dignitas nunquam moritur*, auch wenn der individuelle König stirbt⁹⁷); daß der Princeps nur Gott verpflichtet sei *et dignitati suae quae perpetua est*⁹⁸); oder daß die *regia maiestas nunquam moritur*⁹⁹) — Variationen des gleichen Themas, die schließlich in England um die Mitte, in Frankreich gegen Ende des 16. Jahrhunderts einmünden in die berühmte Formel, die den westlichen Monarchien zum Eckstein dynastischer Dogmatik wird: *Le roi ne meurt jamais*¹⁰⁰). Es ist freilich längst nicht genügend bekannt, daß diese Formel sich in direkter Filiation vom 12. Jahrhundert, genauer: von Papst Alexanders Dekretale *Quoniam abbas*, herleitet. Was hier jedoch allein unser Interesse beansprucht, ist die Glosse „*substitutum*“ Bernhards von Parma zu dieser Dekretale. Dem Einwand, daß die Bezeichnung „Abt dieses oder

⁹⁵) Gierke, III, S. 272, Anm. 77, für die Personenidentität von Amtsvorgänger und -nachfolger, die konsequenterweise ineingesetzt wird mit der von Erblasser und Erbe; vgl. etwa Johannes Andreae in seiner *Glos. ord.* zum *Liber Sextus* (*De regulis iuris*, c. 46; Friedberg, II, S. 1123), v. „*Is qui in ius*“: ... *quia haeres censetur eadem persona cum defuncto, successor cum praedecessore*.

⁹⁶) Johannes Andreae, Novella in Decretales Gregorii IX. (Venedig 1612), zu c. 4 X 2, 12, n. 5; vgl. Pierre Gillet, *La personnalité juridique en droit ecclésiastique* (Mecheln, 1927), 178. Als *Dignitas* ist natürlich auch der Heilige Stuhl unsterblich, ebenso das Imperium etc. Von zahllosen früheren Stellen abgesehen, vgl. etwa, wegen der scharf betonten Dauer durch Sukzession, Albericus de Rosate, zu Dig. 5, 1, 76, n. 1 (Venedig 1584) fol. 304v: *Sedes apostolica non moritur, sed semper durat in persona successoris... et dignitas imperialis semper durat... et idem in qualibet dignitate, quia perpetuatur in persona successorum...*

⁹⁷) So z. B. Mattheus de Afflicitis, in seiner Glosse zu *Liber aug.* II, 35, n. 23 (In utriusque Siciliae Neapolisque sanctiones et constitutiones [Venedig 1562], II, fol. 77).

⁹⁸) Baldus, zu c. 33 X 2, 24, n. 5 (In Decretalium volumen commentaria [Venedig 1580] fol. 261v): *Unde imperator... non obligatur homini, sed Deo et dignitati suae, quae perpetua est*.

⁹⁹) Baldus, zu c. 7 X 1, 2, n. 78 (In Decretalium etc., fol. 18).

¹⁰⁰) Für England vgl. etwa Edmund Plowden, *Commentaries or Reports* (London 1816) S. 177 f. für einen Fall (Hill v. Grange) vom Jahre 1554—55, wo die Richter über Akte argumentieren, bei denen der Königstitel zum Namen des Königs hinzugefügt war: „*And King is the name of continuance, which shall always endure as the head and the governor of the people, as the Law presumes... and in this the King never dies.*“ Im Verlaufe des

jenes Ortes“ in Wirklichkeit nur „an Stelle des Eigennamens“ stehe, begegnete der Glossator damit, daß er sagte, „Abt von Winchester“ sei nicht *proprium nomen, sed singulare . . . et appellativum similiter*, sei also „einzigartig“, oder eine Person aussondernd, und zugleich appellativ. Das Seltsame aber ist, daß Bernhard hinter *singulare* einen Vergleich einschiebt, *ut Phoenix*; das heißt: „Abt von Winchester“ sei ein Einzelnes, ein Einzelwesen „wie der Vogel Phönix¹⁰¹⁾“.

Vielleicht mag dieser Vergleich der unsterblichen *Dignitas* und ihrer vielfachen Inkarnationen mit dem Vogel Phönix uns Heutigen abstrus erscheinen, auch wenn wir uns daran erinnern, daß dieser Märchenvogel ein in jeder Beziehung außergewöhnliches Geschöpf war. Denn in jedem gegebenen Augenblick gab es in der Welt ja nur einen einzigen Phönix, der nach einer Lebensdauer von 500 oder mehr Jahren von der Sonne sein Nest in Flammen setzen ließ, selbst die Glut mit den Schwingen anfachte, und schließlich im Feuer den Tod fand, während von den glühenden Aschen — aus einer Raupe oder Puppe auskriechend — sich der neue Phönix erhob¹⁰²⁾. Die volkswundlichen Züge des Phönix-Mythos, widerspruchsvoll in zahllosen Einzelheiten, sind hier von geringerer Bedeutung. In heidnischer wie in christlicher Kunst und Literatur war der Phönix ein Sinnbild der Unsterblichkeit, der Zeitenerneuerung und des

Arguments erklärte dann einer der Richter, indem er die Essenz von *Quoniam abbas* wiedergibt, „*that the Dignity always continues... And then when... the relation is to him as King, he as King never dies, although his natural Body dies; but the King in which name it has relation to him, does ever continue... From whence we may see that where a thing is referred to a particular king by the name of King, in that case it may extend to his heirs and successors...*“ Für Frankreich vgl. Jean Bodin, *Les six livres de la république*, I, c. 8 (Paris 1583 [Erstausgabe 1576]) S. 160: „*Car il est certain que le Roy ne meurt jamais, comme l'on dit...*“ was wohl doch zeigt, daß dieses Wort schon vorher verbreitet war, also wohl in England und Frankreich annähernd gleichzeitig aufkam.

¹⁰¹⁾ Die Glosse zu c. 14 X 1, 29 ist zu lang, um hier ganz zitiert zu werden; der einschlägige Absatz lautet: *Sed videtur quod idem sit, etsi non exprimatur proprium nomen; quia hoc nomen abbas talis loci, loco proprii nominis est... Sed non est proprium nomen, sed singulare, ut phoenix, et appellativum similiter...*

¹⁰²⁾ Über den Phönix vgl. Jean Hubaux und Maxime Leroy, *Le mythe du Phénix* (Bibl. de la fac. de philos. et lettres de l'université de Liège 1939); ferner E. R a p i s a r d a, *L'Ave Fenice* di L. Cecilio Firmiano Lattanzio (Raccolta die studi di letteratura cristiana antica 4, 1946); A.-J. Festugière, in *Monuments Piot*, 38 (1941) 147 ff.; auch Carl-Martin Edsman, *Ignis divinus* (Lund, 1949) S. 178—203. K. Burdach, *Rienzo und die geistige Wandlung seiner Zeit. Vom Mittelalter zur Reformation* 2, 1 (1913—1928) S. 83 ff. und passim bringt weniger zur „Phönixerwartung“ des 13. Jhdts. als man erwarten würde.

Aion. Er diene daher — von der Jungfräulichkeit seiner Zeugung noch ganz abgesehen — auch als ein Sinnbild der Auferstehung Christi und der Christen überhaupt, aber auch als Sinnbild der ewigen Erneuerung und Dauer römischer Kaisermacht¹⁰³). Diese Art der Symbolik interessierte jedoch die mittelalterlichen Juristen nur peripher, obwohl Johannes Andreae in seiner Glosse zu *Quoniam abbas* auch die folkloristischen Züge des Phönixmythos behandelte¹⁰⁴). Worauf die Juristen mit dem Phönix-Gleichnis hinauswollten, zeigt am besten eine Glosse des Baldus zu der Dekretale Alexanders III. Baldus zog nämlich aus Bernhard von Parmas Vergleich der *Dignitas* mit dem Vogel Phönix einen philosophisch einwandfrei richtigen Schluß: „Der Phönix ist ein höchst einziger und einzigartiger Vogel, in welchem die ganze Spezies im Individuum erhalten wird¹⁰⁵).“ Für Baldus also war der Phönix einer der seltenen Fälle, in welchen das Einzelwesen gleichzeitig die ganze Gattung darstellte, so daß hier nun wirklich einmal Gattung und Individuum zusammenfielen und die Gesamt-Potentialitäten der Phönixgattung im Phönixindividuum volle Aktualität wurden. Die Gattung war natürlich unsterblich oder sempitern, das Individuum hingegen sterblich. Der sagenhafte Vogel verfügte demnach über eine seltsame Zwienatur: er war sowohl Phönix wie die gesamte „Phönixheit“, war Individuum und Gattung, war zugleich singulär und kollektiv, da die ganze Spezies „Phönix“ sich in nie mehr als einem einzigen Exemplar reproduzierte — Eigenschaften also, die der Vogel Phönix einerseits mit den Engeln gemein hatte, andererseits aber mit der *Dignitas* geistlicher oder weltlicher Fürsten, der ja wiederum ein *character angelicus* eigentümlich war¹⁰⁶).

¹⁰³) Vgl. das Phönixgedicht des Laktanz (unten Anm. 109), Vers 163 ff.; dazu Hubaux-Leroy, S. 6f., 115, und insbesondere Festugière, a. a. O. S. 149 f. Für den Phönix im Kaiserkult und auf Münzen, vgl. etwa J. Lassus, in *Monuments Piot*, 36 (1936) 81—122, und Henri Stern, *Le Calendrier de 354* (Paris 1953) 145 ff.

¹⁰⁴) Johannes Andreae, zu c. 14 X 1, 29, n. 30 f., Novella (oben Anm. 96) fols. 206^v—207.

¹⁰⁵) Baldus, zu c. 14 X 1, 29, n. 3 (In Decretalium etc. fol. 107): *Est autem avis unica singularissima, in qua totum genus servatur in individuo*. Den generischen Charakter der *Dignitas* unterstreicht noch Sir Edward Coke, Calvin's Case, in: Reports, VII, fol. 10 b: „It is true that the King in genere dieth not, but, no question, in individuo he dieth.“

¹⁰⁶) Auf angelologische Fragen wie die der Individuation der Engel sei hier nicht weiter eingegangen; vgl. zur Orientierung Überweg-Baumgartner, Grundriß der Gesch. d. Philos. d. patrist. und scholast. Zeit¹⁰ (1915), 498 und 580, und, für die von Thomas von Aquino abweichende Auffassung des Duns Scotus, Etienne Gilson, Jean Duns Scot (1952) S. 399 ff. Engel, Phönixe und Würden (oder Körperschaften) haben jedenfalls zahlreiche Züge gemein; vgl. oben Anm. 72.

Mit dem Vogel Phönix war nun juristisch die *Dignitas* insofern vergleichbar, als auch bei der Abts-, Bischofs-, Königs- oder sonstigen Würde in jedem Augenblick nur ein Einziger der Repräsentant der korporativ erfaßten „Gattung“ — d. h. der langen Reihe von Amtsvorgängern und Amtsnachfolgern — war. Die Idee des *Per substitutum vivere* war bei dem Phönix ebenso vollkommen ausgeprägt wie die der „Identität im Wechsel der Glieder“¹⁰⁷⁾; und wenn es je eine gleichsam notorische Identität oder Einheit von „Vater und Sohn“ gab, so gewiß im Falle des legendären Phönix. Gerade diese Einheit war es nämlich, die als ein besonderer Charakterzug des Wundervogels von allen antiken Autoren ganz scharf hervorgehoben wurde. „Am geburtstäglichen Todestag ver-scheidend und nachfolgend; wiederum ein Phönix, wo schon keiner mehr war; wiederum er selbst, der soeben nicht war; ein anderer und doch derselbe,“ so beschreibt Tertullian das Fortleben des Phönix¹⁰⁸⁾. Lactanz, nicht weniger gedrängt in seinen Bildern, sagt: „Sich selbst ist er selbst der Sproß, ist sein eigener Vater und sein eigener Erbe . . . Er ist der Gleiche und doch nicht der Gleiche, der er selbst ist und doch nicht er selbst“ (*Ipsa sibi proles, suus est pater et suus heres . . . Est eadem sed non eadem, quae est ipsa nec ipsa est . . .*)¹⁰⁹⁾. Und ähnlich Claudian: „Er ist der Vater, und er ist sein Sproß, und keiner ist der Erschaffer . . . Der der Zeuger gewesen, schießt nun hervor als die gleiche Geburt und er folgt als ein neuer . . . O Glücklicher du, und Erbe deiner selbst“¹¹⁰⁾.

Es lohnt vielleicht darauf aufmerksam zu machen, daß der Phönix nicht nur Vater und Kind seiner selbst, sondern immer wieder auch „Erbe seiner selbst“ genannt wird, so z. B. auch von Ambrosius¹¹¹⁾. Dies

¹⁰⁷⁾ Hierfür Gierke, Genossenschaftsrecht, III, S. 270 ff., 277.

¹⁰⁸⁾ Tertullian, De resurrectione mortuorum, XIII, 2: . . . *natali fine decedens atque succedens, iterum phoenix ubi nemo iam, iterum ipse qui non iam, alius idem.*

¹⁰⁹⁾ Laktanz, Carmen de ave Phoenix, Vers 167 ff., ed. Hubaux-Leroy, a. a. O. S. XV mit leichter Abweichung von der Ausgabe Brandt's in CSEL. 27, S. 146.

¹¹⁰⁾ Claudian, Phoenix, Vers 24, 69 f., 101, ed. Hubaux-Leroy, S. XXI ff.:

Sed pater est prolesque sui nulloque creante . . .

Qui fuerat genitor, natus nunc prosilit idem

Succeditque novus . . .

. . . O felix heresque tui.

¹¹¹⁾ Ambrosius, Expositio in Ps. CXVIII, c. 13, ed. Petschenig, in CSEL. 62, S. 428, Z. 19: . . . *et sui heres corporis et cineris sui factus.* Bei Hubaux-Leroy, a. a. O. S. 199 ff. wird das *heres*-Problem ganz ungenügend behandelt.

mag dazu beigetragen haben, daß bei Behandlung der Frage der Sukzession den Juristen das Phönixgleichnis überhaupt einfiel, da ja die Identität von Vater und Sohn, Vorgänger und Nachfolger gewohnheitsmäßig im Zusammenhang mit dem Erbrecht erörtert wurde. Es ist im übrigen durchaus möglich, daß der Vergleich der *Dignitas* mit dem Vogel Phönix nicht erst von Bernhard von Parma eingeführt wurde, sondern auf frühere Glossatoren zurückging. Hier genügt es jedoch festzustellen, daß jedenfalls zu Anfang der 40er Jahre das Phönixbild zur Verdeutlichung der vielzitierten Dekretale *Quoniam abbas* schon im Umlauf war. Auch darauf sei noch verwiesen, daß in dem von Petrus de Vinea verfaßten Kampfmanifest *Levate in circuitu* (1239, April 20) deutlich auf die Dekretale Alexanders III. angespielt wurde¹¹²⁾, und ebenso, daß man Friedrich II. selbst schon zu Lebzeiten gelegentlich als „Phönix“ bezeichnete¹¹³⁾. Das alles soll nicht überwertet werden; auch läßt es sich nirgends erweisen, daß die Sibyllentexte sich an die Phönixerzählungen angelehnt hätten, selbst wenn in den echten Sibyllen der Phönix einmal erwähnt wird¹¹⁴⁾. Dennoch stehen sich Phönixerwartungen und Sibyllenprophetie nahe genug, und ebensowenig darf es übersehen werden, daß Aussagen über den Phönix wie z. B. *est eadem sed non eadem* oder *est ipsa nec ipsa est* inhaltlich wie formal nächstverwandt sind dem Spruch der Erythräa *Vivit et non vivit*. Zusammen mit Jesus Sirachs *Mortuus est et quasi non mortuus est* waren sie auf den gleichen Ideenkomplex bezogen.

Es ist nicht schwierig, das Gesagte nunmehr zusammenzufassen und die einfachen Schlüsse zu ziehen. Von den verschiedensten Gesichtspunkten herkommend und unter Zuhilfenahme der verschiedensten Bilder und Gleichnisse wurde in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Idee

¹¹²⁾ Auf die nicht unerheblichen kanonistischen Einschlüsse bei Petrus de Vinea hat kürzlich Brian Tierney, *Foundations of the Conciliar Theory* (1955) S. 77 ff. aufmerksam gemacht. Auf *Quoniam abbas* nimmt Bezug MG. Const. II, S. 297 Z. 23 ff.: *non in contemptu papalis officii vel apostolice dignitatis... set persone prevaricationem arguimus*.

¹¹³⁾ Nikolaus von Bari (ed. Kloos, DA. 11, S. 170 § 5) vergleicht Friedrich wegen seiner Einzigkeit mit dem Phönix, wie dies später zum allgemeinen Hofstil der Renaissance-Monarchen gehörte: *Magnus est dignitate honoris... Ipse est sol in firmamento mundi... Unus est et secundum non habet, fenix pulcherrima pennis aureis decorata*. Daß Friedrich selbst (*De arte venandi cum avibus*, II, c. 2) den Phönix erwähnt, freilich nur um Plinius' Theorie von der Zwiegeschlechtigkeit des Vogels abzulehnen, ist hier natürlich ohne Belang.

¹¹⁴⁾ Vgl. Sibyllinische Weissagungen, VIII, 139, ed. A. Kurfess (1951) S. 166.

der Dynastie gleichsam ausgearbeitet oder rationalisiert und auch für das Kaisertum, für die staufische *caesarea stirps*, in Anspruch genommen. Dabei spielte die Lehre von der Identität von Vater und Sohn, Erblasser und Erben, Monarchen und Thronfolger, Amtsvorgänger und Amtsnachfolger die wohl wichtigste Rolle. Diese Lehre wurde vom Kaiser selbst wie von den Kaisersöhnen in mehr oder weniger allgemeinen Worten herangezogen. Sie lag dem Sonnengleichnis zugrunde, dem Scheiden der alten und dem Aufgehen der neuen Sonne, die doch immer die gleiche bleibt — *aliusque et idem*. Das „Fortleben im Sohne“ war in dem angeblichen Testament juristisch interpretiert als ein *per substitutum vivere*. Die Juristen selbst anerkannten das Prinzip der „Dauer im Wechsel“, des Fortlebens eines Gerichtshofes, einer Legion, eines Volkes, einer Herde, eines Schiffes trotz Substitution aller Komponenten, ja machten die Substitution geradezu zum Lebensprinzip einer ewigen Dauer: *perpetuatio fit per successionem et subrogationem*. Das römische Erbrecht kanonisierte die Identität von Erblasser und Erben als eine *fictio iuris*, und die Kanonisten vertraten die gleiche Anschauung auf Grund einiger Sätze des Decretums. Hinzu kamen die Zeugungs- und Vererbungslehren der Antike, die — von der Scholastik rezipiert — gleichfalls das Einssein von Vater und Sohn aus quasi naturwissenschaftlichen Gründen vertraten und die vielleicht mitverantwortlich waren für die am Kaiserhofe jedenfalls vertretene Lehre von der besonderen Subtilität der Königsseelen¹¹⁵). Herangezogen wurden auch die evangelischen Zeugnisse für die Wesensgleichheit von Vater und Sohn. Von der Kanonistik zuerst erfaßt, von den Zivilisten jedoch alsbald übernommen, verbreitete sich die eine Identität von Amtsvorgänger und Amtsnachfolger voraussetzende Lehre der *Dignitas quae non moritur*, die schließlich hinführte zu dem Motto: *Le roi ne meurt jamais*. Und diese Lehre wurde wiederum

¹¹⁵) Vgl. den Brief an König Konrad (vermutlich eine Stilübung) bei Huillard-Bréholles, Hist. dipl., V. S. 274 f.: *Immo tanto se maiori nota notabiles faciunt principes inscii quam privati, quanto nobilitas sanguinis per infusionem subtilis et nobilis anime facit ipsos esse pre ceteris susceptibiles discipline*. Die zugrunde liegende Lehre läßt sich nicht eindeutig feststellen, doch kommt sie wohl am nächsten der Lehre von der Erschaffung der Königsseelen in der Kore kosmou, fragm. XXIV, ed. A. D. Nock und A.-J. Festugière, Corpus Hermeticum, IV (Paris 1954), 52 ff. Von dem Corpus Hermeticum war damals jedoch wohl nur der *Asclepius* bekannt. Man kann natürlich auch an die Lehre von den *rationes seminales* denken; vgl. Lesky, a. a. O. (oben Anm. 71) S. 164 ff., auch 172 f.; Hans Meyer, Geschichte der Lehre von den Keimkräften von der Stoa bis zum Ausgang der Patristik (1914), bes. 184 ff. für Augustin und Macrobius als Vermittler der Lehre.

verquickt mit dem Mythos vom Vogel Phönix, in dem Unsterblichkeitsglauben, Fortleben durch Substitution und Identität von Erzeuger und Erzeugtem zusammenflossen.

In diesen allgemeinen Zusammenhang reiht sich nun das unter dem Namen der Erythräischen Sibylle nach 1250 in Umlauf gesetzte Vaticinium ohne weiteres ein. Der alte Adler „lebt und lebt nicht, da eines der Adlerjungen und ein Junges der Jungen überlebt“. Es bleibt dabei unbenommen, den nach dem Physiologus sich stets selbstverjüngenden Adler mit dem Phönix in Verbindung zu bringen, dessen Stelle der Adler auch sonst oft genug eingenommen hat¹¹⁶). Diese Spekulationen scheinen mir jedoch ganz überflüssig und nebensächlich zu sein, da das angeblich rätselhafte *Vivit et non vivit* sich völlig zwanglos aus den Anschauungen, auch den Rechtsanschauungen, der Zeit erklären läßt.

Viel seltsamer ist dann freilich die Abwandlung der rationalen juristischen Argumente ins Sagenhafte, ist der Prozeß der Mystifikation. Der Kernspruch *Vivit et non vivit*, so lange er mit dem Überleben der Nachkommen, und das heißt mit den dynastischen Hoffnungen, verbunden blieb, war nicht „mystischer“ als das Stichwort *Dignitas non moritur*, *regia maiestas non moritur*, oder *le roi ne meurt jamais*. Der Spruch war, sozusagen, auf diese Lehren hin angelegt und hätte wie in den westlichen Monarchien in sie einmünden können. Dies geschah jedoch nicht. Statt dessen wurde der Satz schon von Salimbene verbunden mit dem persönlichen, physischen Tode des Kaisers unter angeblich seltsamen Umständen, das heißt mit der durchaus legendären und unhistorischen *mors abscondita* des Kaisers. *Vivit et non vivit* erschien damit als das Resultat des „verborgenen Todes“ und wurde nunmehr auf ein rein persönliches mystisch-physisches Fortleben des kaiserlichen Individuums bezogen, und nicht mehr auf das unpersönliche und überpersönliche Fortleben der Dynastie oder der *Dignitas*. Die ursprünglichen Zusammenhänge waren somit verwischt, und die Mystifikation lag den Joachiten und hernach den Transalpinen offenbar mehr und näher am Herzen, als die logischen Schlüsse der Civilisten und Kanonisten — Schlüsse, die mangels einer Dynastie im nachstaufischen Reiche auch keinen rechten Nährboden fanden.

¹¹⁶) H u b a u x - L e r o y, Le mythe du Phénix (s. Index s. v. „Aigle“) haben diese Parallele vielleicht zu weit getrieben. Immerhin ist die Ähnlichkeit von Adler und Phönix auf Grund des Physiologus gegeben, wo die beiden Vögel nacheinander behandelt werden (cc. 8 und 9).

So geht die Kaisersage im Grunde zurück auf das Mißverstehen der rationalen, juristischen Argumente für eine Kontinuität der Dynastie und eine Sempiternität der *Dignitas*, was natürlich keineswegs ausschließt, daß Mißverständnisse — ähnlich wie Fälschungen — historische Fakten erster Ordnung sein können, die selbst wiederum Geschichte machen. Es ist jedoch kaum übertrieben zu sagen, daß die Sage vom Fortleben des in den Berg entrückten und im Berge schlummernden Kaisers *qui non moritur* das irrational-verschwommene oder legendäre Gegenstück bildet zu dem juristisch-rationalen Dogma der westlichen Monarchien: *Le roi ne meurt jamais*.